

Tötung von Haustieren im Rahmen des Jagdschutzes

Berlin, 13. April 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	2
II. Jagdschutz als Rechtfertigung zur Tötung von Hunden und Katzen	2
1. Zahlen – wie viele Hunde und Katzen werden getötet?	3
1.1. Offizielle Zahlen	3
1.2. Schätzungen durch Tierschutzorganisationen.....	5
2. Der Jagdschutz als vernünftiger Grund	6
2.1. Voraussetzungen für eine rechtmäßige Tötung von Hunden und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes	8
2.1.1. Tötung zum Schutz des Wildes.....	8
2.1.2. „Wildernde“ Hunde und Katzen.....	9
2.1.3. Sonderfall: In Fallen gefangene Katzen.....	11
2.1.4. Eindeutig und in zumutbarer Weise für den Jagdschutzberechtigten erkennbarer Besitzer	13
2.2. Verhältnismäßigkeit der Tötung	15
2.2.1. Legitimer Zweck?	16
2.2.2. Ist der Abschuss geeignet das Wild zu schützen?.....	17
2.2.3. Ist der Abschuss erforderlich?.....	19
2.2.4. Ist der Abschuss angemessen?	21
2.2.4.1 Positive und negative Folgen	23
2.2.4.2. Betroffene Rechtsgüter und Interessen und deren Bedeutung	24
2.2.4.3. Maß der Beeinträchtigung.....	25
2.2.4.4. Bedeutung des Eingriffs für das Ziel	28
2.2.4.5. Abwägung: Stehen die Nachteile für die Betroffenen im Verhältnis zum verfolgten Zweck?.....	29
2.3. Zwischenergebnis	30
2.4. Die besonderen Interessen des Tierhalters bei Heimtieren.....	30
2.5. Herrenlose Tiere	34
3. Beweislast im Falle einer Tötung	35
3.1. Grundsätzliche Probleme.....	35
3.2. Beweislastumkehr in einigen Bundesländern	36
III. Fazit	37
Anlage 1: Rechtslage zum Jagdschutz in Bund und Ländern	39
1. Bund	39
2. Kurzüberblick Bundesländer	40

I. Zusammenfassung

In den letzten Jahren geraten zunehmend Fälle in die Öffentlichkeit, in denen Jäger aus Gründen des sog. Jagdschutzes Haustiere getötet haben. Zu Beginn des Jahres 2021 wurde ein Fall aus Augsburg bekannt, in dem eine Jägerin eine Katze mit mehreren Schüssen erschossen hatte, die bereits in einer Falle gefangen war.

Das Bundesjagdgesetz gewährt Jagdausübungsberechtigten in § 23 BJagdG nach wie vor das Recht, wildernde Hunde und Katzen zum Schutze des Wildes zu töten. Wir haben umfangreiche Recherchen betrieben und mehrere Institute angefragt, ob, und wenn ja, in welchem Umfang Hunde und Katzen überhaupt „wildern“. Im Ergebnis ließen sich jedoch keine belastbaren Zahlen ermitteln, die belegen könnten, dass Hunde und Katzen eine nennenswerte Bedrohung für das Wild darstellen. Dennoch gewähren die zugrunde liegenden landesgesetzlichen Regelungen nach wie vor große Spielräume und lassen eine Tötung zum Teil schon dann zu, sobald sich eine Katze z.B. weiter als 300 m vom nächsten bewohnten Haus entfernt. Dies steht völlig außer Verhältnis zu der potentiellen Bedrohung, die Katzen z.B. für einzelne jagdbare Tierarten darstellen können. Zudem sind in den allermeisten Landesgesetzen mildere Mittel gesetzlich noch nicht einmal vorgesehen.

Das Leben der Katze scheint an dieser Stelle keine Rolle zu spielen, auch wenn seit dem Jahr 1972 Tiere nur noch dann getötet werden dürfen, wenn hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt. Hinzu kommen die verletzten Eigentumsrechte und seelischen Qualen der Halter der getöteten Tiere. Die Regelungen stellen somit einen gravierenden Verstoß gegen den grundgesetzlich verankerten und rechtsstaatlich bedeutsamen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dar. Ein vernünftiger Grund kann damit ebenso nicht angenommen werden.

II. Jagdschutz als Rechtfertigung zur Tötung von Hunden und Katzen

Der Jagdschutz soll dem Schutz des Wildes dienen und die Einhaltung der zum

Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften sicherstellen.¹ Einer der ganz zentralen Sachverhalte im Rahmen des Jagdschutzes ist daher die Jagdwilderei. Damit kommt dem Jagdschutz in erster Linie eine Ordnungsfunktion zu, so dass die Zuständigkeit entsprechend zunächst auch bei den „zuständigen öffentlichen Stellen“ liegt. Dabei handelt es sich in aller Regel um die Beamten der Vollzugspolizei. Diesen obliegen aber nur typische polizeiliche Aufgaben, wie die Sorge um die Einhaltung der zum Schutz des Wildes erlassenen Vorschriften und der Schutz vor Wilderern. Einzelheiten richten sich dabei jeweils nach den einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen.² So legen z.B. die Regelungen des Artikel 41 Abs. 3 BayJG oder aber auch § 41 Abs. 3 ThJG die Zuständigkeit der Polizei ausdrücklich fest. In Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sind hingegen die Jagdbehörden als zuständige öffentliche Stelle bestimmt.³ In den Bundesländern, in denen die Jagdbehörden nicht gesetzlich als zuständige Stelle bestimmt sind, sind sie für den Jagdschutz auch nicht zuständig.⁴

Darüber hinaus obliegt der Jagdschutz gemäß § 25 BJagdG neben den zuständigen öffentlichen Stellen auch dem Jagdausübungsberechtigten, sofern er Inhaber eines Jagdscheines ist, und den von der zuständigen Behörde bestätigten Jagdaufsehern.

Typisch jagdliche Aufgaben wie z.B. die Tötung von wildernden Hunden und Katzen oder die Fütterung von Wild in Notzeiten obliegen ausschließlich dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten oder u.U. auch einem Jagdgast.⁵

1. Zahlen – wie viele Hunde und Katzen werden getötet?

1.1. Offizielle Zahlen

Der Deutsche Jagdverband veröffentlicht regelmäßig detaillierte Jagdstrecken, in

¹ s. § 23 BJagdG: „Der Jagdschutz umfasst nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futtermot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.“

² s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, 3. Auflage 2019, § 25, Rn. 2.

³ s. § 30 Abs. 1 NJagdG; § 32 Abs. 1 LSALJagdG

⁴ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, 3. Auflage 2019, § 25, Rn. 5; unter Verweis auf VG Freiburg 10.7.1997 – 9 K 2261/95, JE XIII Nr. 31.

⁵ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, 3. Auflage 2019, § 25, Rn. 2.

denen das erlegte Wild erfasst wird.⁶ Die meisten Bundesländer bis auf Sachsen und Sachsen-Anhalt veröffentlichen die Jagdstrecken bzw. Jagdberichte auf ihren Webseiten.⁷ Die Jagdstrecken sind von den Jagdausübungsberechtigten nach dem jeweiligen Landesrecht zur Festlegung der künftigen Abschussregelungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.⁸

Angaben zu getöteten Hunden und Katzen finden sich darin aktuell aber nur für Hamburg (2019/2020: 15 getötete Katzen)⁹, Hessen (2019/2020: 143 getötete Katzen, 1 getöteter Hund), NRW (2019/2020: 10 getötete Hunde)¹⁰ und Schleswig-Holstein (2019/2020: 3.194 getötete Katzen und 5 getötete Hunde¹¹; 2018/2019 waren es 2.985 Katzen und 2 Hunde).

Einzig das Landesjagdgesetz in Mecklenburg-Vorpommern verlangt nach § 21 Abs. 8 LJagdG Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich Angaben zu getöteten Hunden und Katzen: „Der Jagdausübungsberechtigte hat über den Abschuss des Wildes, der erlegten Hunde und Katzen sowie über das Fallwild eine Streckenliste auf einem Formblatt zu führen.“

In der jüngeren Vergangenheit wurden mehrfach Forderungen nach einer expliziten Meldepflicht für getötete Hunde und Katzen laut, dies wurde jedoch regelmäßig zurückgewiesen. Im Rahmen der Novellierung des Landesjagdgesetzes Bayern im Jahre 1996 wies die CSU-Fraktion und der Senat dies zurück unter Hinweis auf die Bürokratie.¹² Auf eine kleine Anfrage der Partei Die Linke im Jahr 2010 im Niedersächsischen Landtag verwies die Landesregierung auf eine fehlende

⁶ s. hierzu: <https://www.jagdverband.de/zahlen-fakten/jagd-und-wildunfallstatistik/jagdstatistik-fuer-einzelne-wildarten>

⁷ s. hierzu im Einzelnen: Baden-Württemberg: <https://lazbw.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Themen/Jagdstatistik>; Hamburg: <https://www.hamburg.de/content-blob/13921206/6dfbd8876b80c236cf76467109d0c5d0/data/wildnachweise-2019-2020.pdf> oder Schleswig-Holstein: <https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/jagd-und-artenschutzbericht-2019>

⁸ Die einschlägigen Regelungen hierzu finden sich im Einzelnen in: § 35 JWMG; Art. 32 BayJG; § 24 LJagdG Berlin; § 29 BbgJagdG; Art. 23 BremLJagdG; § 18 HmbJagdG; § 26 HJagdG; § 21 MVLJagdG; § 25 NJagdG; § 22 LJG-NRW; § 31 RhPflJG; § 36 SJG; § 21 SächsJagdG; § 26 LSALJagdG; § 17 SchlHLJagdG; § 32 ThJG

⁹ s. <https://www.hamburg.de/content-blob/13921206/6dfbd8876b80c236cf76467109d0c5d0/data/wildnachweise-2019-2020.pdf>

¹⁰ s. https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/naturschutz/jagd/2019-2020_Jagdstrecke.pdf

¹¹ s. <https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/jagd-und-artenschutzbericht-2019>

¹² s. Bayerischer Landtag Plenarprotokoll vom 09.05.1996 Drs. 14/96 S. 3260

Rechtsgrundlage, ohne die – zur Begrenzung der Verwaltungskosten – eine derartige Berichtspflicht nicht möglich sei.¹³

Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung auch beim Jagdkataster und den zu meldenden Jagdstrecken bedürfen diese Einschätzungen aus den Jahren 1996 und 2010 jedoch einer Überprüfung.

1.2. Schätzungen durch Tierschutzorganisationen

Der Bund gegen Missbrauch von Tieren (BMT) untersuchte im Jahr 2014 anlässlich einer Expertenanhörung in NRW die Zahlen der getöteten Hunde und Katzen in den Jahren 2007 bis 2012/2013. In fünf Bundesländern (Hamburg, Hessen, NRW, Saarland, Schleswig-Holstein) wurden in diesen Jahren insgesamt 114.938 Katzen und 769 Hunde erschossen.

PETA Deutschland schätzt auf Nachfrage aktuell unter Berücksichtigung von Verboten für die Tötung von Katzen in einigen Bundesländern die Zahl der getöteten Katzen auf 200.000 und tausende Hunde.

Der Deutsche Tierschutzbund teilt auf Nachfrage mit, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Landesjagdgesetze und auf der Basis der veröffentlichten Zahlen zu getöteten Hunden und Katzen für die Bundesländer Hamburg, Hessen, NRW, Saarland und Schleswig-Holstein jedes Jahr noch immer konservativ geschätzt mehrere Zehntausend Katzen und weit über hundert Hunde durch Jäger abgeschossen werden.

Die Zahl der insgesamt vermissten Hunde und Katzen in Deutschland lässt sich nicht zuverlässig benennen. Trotz langjähriger Forderungen seitens der Tierschutzorganisationen gibt es bei Hunden nach wie vor keine bundesweite Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht, bei Katzen fehlt sie ganz.¹⁴ Ebenso wenig gibt es ein seit langem gefordertes Heimtierregister. Der fehlende Wille auf Seiten von Politik und Jägern beispielsweise durch eine Melde- und Anzeigepflicht, sowie die Angabe getöteter Hunde und Katzen in allen Bundesländern zu veröffentlichen

¹³ s. Niedersächsischer Landtag – kleine Anfrage Die Linke v. 22.02.2010 Drs. 16/2361

¹⁴ s. <https://www.heimtierversorgung.net/netzwerk-k-r/das-netzwerk-k-r/>

und damit zur Transparenz beizutragen, verstärkt das bestehende Misstrauen.

2. Der Jagdschutz als vernünftiger Grund

Gemäß § 17 Nr. 1 TierSchG macht sich strafbar, wer ein Wirbeltier – also z.B. auch einen Hund oder eine Katze – ohne einen vernünftigen Grund tötet. Liegt hingegen ein vernünftiger Grund für die Tötung eines Tieres vor, kann dies einen Rechtfertigungsgrund darstellen.¹⁵ Der vernünftige Grund stellt sich in einem solchen Fall als eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar.¹⁶

Das BJagdG sowie die landesrechtlichen Jagdgesetze sind Spezialgesetze, die das Töten von Tieren zulassen, so dass deren Regelungen grundsätzlich einen vernünftigen Grund darstellen können. Im Verhältnis zum vernünftigen Grund des Tierschutzgesetzes gehen diese spezialgesetzlichen Regelungen aufgrund des Spezialitätsgrundsatzes („lex specialis derogat legi generali“) den Regelungen des TierSchG zunächst vor.

Zu beachten ist an dieser Stelle jedoch, dass auch Spezialgesetze an das höherrangige Grundgesetz gebunden sind und damit u.a. auch von dem in Artikel 20a GG verankerten Staatsziel Tierschutz überlagert werden. Über Artikel 20a GG ist auch der Gesetzgeber an die Einschränkungen, die sich aus § 17 Nr. 1 TierSchG ergeben, gebunden, d. h. er darf Tötungen nur insoweit zulassen oder anordnen, wo die Tötung einem vernünftigen Grund entspricht. Dieses gilt es im Weiteren für den Jagdschutz zu überprüfen.

Die grundlegende Norm des § 23 BJagdG lässt u.a. die Tötung von wildernden Hunden und Katzen aufgrund einer angenommenen großen Gefahr für das Wild im Rahmen des Jagdschutzes zu. Die Norm wird durch landesgesetzliche Regelungen konkretisiert. Das BayObLG hat in einer Entscheidung vom 21. März 1977¹⁷ entschieden, dass die Vorschriften zum Jagdschutz einen vernünftigen Grund zum Töten von Hunden und Katzen darstellen. Schuck folgert daraus, dass es neben den Voraussetzungen dieser jagdgesetzlichen Regelung keiner weiteren

¹⁵ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17 TierSchG Rn. 9 m.w.N. zum Meinungsstand

¹⁶ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17 TierSchG Rn. 9.

¹⁷ s. BayObLGSt 1977, 41 JE VIII Nr. 5.

Rechtfertigung für deren Tötung bedarf.¹⁸

Bereits an dieser Stelle ist jedoch zu beachten, dass die einzelnen Bundesländer die Rechte zum Töten von Hunden und Katzen zum Teil sehr unterschiedlich ausgestaltet haben. Eine Übersicht hierzu findet sich in Anlage 1.

Die meisten Regelungen basieren danach auf der Annahme, dass z.B. eine Katze bereits dann wildert, wenn sie mehr als 300 m vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen wird. In Bayern geht diese Tötungsbefugnis darüber hinaus sogar soweit, dass eine Katze auch dann noch als wildernd angesehen wird und entsprechend getötet werden darf, wenn sie sich in einer Lebendfalle befindet und damit tatsächlich überhaupt nicht mehr wildern kann. In Baden-Württemberg wäre die Katze in einem solchen Fall hingegen als Fundsache abzugeben.

Für im Revier herumlaufende Hunde, die außerhalb der Einwirkung ihrer Besitzer sind, stellt ein Teil der landesrechtlichen Regelungen eine dahingehende gesetzliche Vermutung dafür auf, dass solche Hunde dem Wild gefährlich sind und daher als wildernd anzusehen sind.¹⁹ Begründet wird dies damit, dass diese Hunde außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit ihrer Besitzer im Revier umherstreifen und aufgrund ihrer angewölkten Veranlagung jederzeit ins Wildern verfallen können.²⁰ Da es sich hierbei um eine gesetzliche Vermutung handelt, kann diese jedoch im Einzelfall widerlegt werden, wenn feststeht, dass der Hund nach den Umständen des Einzelfalls dem Wild nicht gefährlich ist.²¹ Für die für Katzen getroffene gesetzliche Vermutung besteht eine entsprechende Widerlegungsmöglichkeit hingegen nicht.

Um dem Wild gefährlich zu sein, muss ein Hund jedoch zu aller erst zu einer Nachstellung überhaupt in der Lage sein, und zwar in einem nennenswerten Ausmaß.²²

¹⁸ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, 3. Auflage 2019, § 23, Rn. 34.

¹⁹ s. Mitzschke/Schäfer, § 25 Rn. 45.

²⁰ s. hierzu: (OLG Celle Urt. v. 12.4.1972 – 3 U 64/70, JE VIII Nr. 2; LG Würzburg Urt. v. 12.11.1985, NJW-RR 1986, 574; s. auch BVerfG Urt. v. 19.1.1965, BVerfGE 18, 305). So ist die Rechtslage in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, und Sachsen-Anhalt (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 BlnJagdG; § 40 Abs. 1 Nr. 2 BbgJagdG; Art. 27 Nr. 2 BremLJagdG; § 22 Abs. 1 Nr. 2 HmbJagdG; § 29 Abs. 1 Nr. 2 NJagdG; § 31 Abs. 1 Nr. 2 LSALJagdG)

²¹ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 23, Rn. 18; Mitzschke/Schäfer § 25 Rn. 45, 52.

²² s. Drees/Thies/Müller-Schallenberg § 23 VI 2.

Vor diesem Hintergrund ist kein Jagdschutzbedürfnis gegenüber Hunden anzuerkennen, wenn der jeweilige Hund im Einzelfall nicht mehr als eine Gefahr für das Wild erscheint.²³

Bereits diese Tatsachen zeigen, dass die zugrundeliegenden Normen einer genaueren Überprüfung insbesondere in Bezug auf ihre Verhältnismäßigkeit bedürfen. Dies gilt vor allem für die für Katzen getroffenen Regelungen, da dort noch nicht einmal eine Widerlegungsmöglichkeit für die aufgestellten Vermutungen anerkannt ist.

2.1. Voraussetzungen für eine rechtmäßige Tötung von Hunden und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes

Grundsätzlich dürfen Jäger nur „Wild“ im Sinne des Bundesjagdgesetzes oder des einschlägigen Landesjagdgesetzes töten. Eine erweiterte Tötungsbefugnis ergibt sich durch die vorliegenden Regelungen zum Jagdschutz, die ausdrücklich auch Hunde und Katzen miteinbeziehen. Diese Regelungen greifen nach ihrem Regelungszweck jedoch ausschließlich dann, wenn dies zum Schutz des Wildes erforderlich ist.

2.1.1. Tötung zum Schutz des Wildes

Wesentliche Voraussetzung für eine Tötungsbefugnis ist daher, dass die beabsichtigte Maßnahme, also die Tötung des Hundes oder der Katze, dem Schutz des Wildes dient. „Wild“ im Sinne des Bundesjagdgesetzes sind dabei alle Tierarten,

²³ s. hierzu Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 23, Rn. 18: „Das ist beispielsweise der Fall, wenn er von seinem Herren in Obhut genommen worden ist oder sich an einer Stelle (Hof eines Bauernhauses) befindet, wo er dem Wild nicht gefährlich werden kann, auch wenn er zuvor frei durchs Revier gelaufen ist (BayObLG 21.3.1977, BayObLGSt 1977, 41). Das Zurückkommen eines Hundes zu seinem Herrn, sei es freiwillig, sei es auf Pfeifen oder Rufen, spricht dafür, dass sich der Hund nicht auf der Suche nach Wild befunden hat und daher nicht gefährlich für das Wild ist (OLG München Ur. v. 15.11.1983 – 5 U 2511/83, JE VIII Nr. 36). Ebenso verhält es sich, wenn ein Hund sich offensichtlich verirrt hat und das Revier schnell wieder verlässt und erkennbar nicht wildern will (Drees/Thies/Müller-Schallenberg § 23 VI 2) oder wenn ein Hund erkennbar von seinem Herren zur Bewachung seiner Sachen abgelegt worden ist (Mitzschke/Schäfer § 23 Rn. 52). Gleiches gilt, wenn der Hund sich im Bereich von belebten Verkehrswegen oder Ortsrandlagen aufhält, wohin das Wild erfahrungsgemäß nicht kommt (OLG Hamm Ur. v. 20.10.1983 – 27 U 202/83, JE VIII Nr. 40; Mitzschke/Schäfer § 23 Rn. 52). Das gilt auch, wenn ein Rüde wegen einer vom Jagdausübungsberechtigten geführten läufigen Hündin aus einem Gehöft herausläuft und nach Hundearart der Hündin auf dem Weg nachläuft (LG Aachen Ur. v. 18.10.1951 – 7 S 245/51, MDR 1952, 229; Drees/Thies/Müller-Schallenberg § 23 VI 2).“

die nach § 2 Abs. 1 BJagdG bzw. nach den einschlägigen Landesjagdgesetzen als solches deklariert werden (§ 2 Abs. 2 BJagdG).

Bereits an dieser Stelle ergeben sich aber schon erhebliche Zweifel an den vorliegenden Regelungen.

In Bezug auf Katzen lässt sich nämlich festhalten, dass sie zwar andere Tiere gefährden, bei diesen Tieren handelt es sich aber ganz überwiegend um solche Tierarten, die nicht als "Wild" im Sinne des Jagdrechtes einzustufen sind. Mageninhalts-Untersuchungen aus den 1970er Jahren haben z.B. ergeben, dass sich auch verwilderte Katzen zu mindestens zwei Dritteln von Nagern (Mäuse, Ratten), oder aber auch von Singvögeln ernähren. Diese Tierarten sind – jedenfalls ganz überwiegend – kein "Wild" im Sinne des Jagdrechts. Das Gleiche gilt für Reptilien. Als jagdbare Tierarten, die im Frühstadium durch Katzen gefährdet werden können, verbleiben nach diesen Untersuchungen daher praktisch nur das Wildkaninchen und (mit einem höchst geringen Prozentsatz) der Feldhase.²⁴

Im Ergebnis ist es daher bereits höchst zweifelhaft, ob Katzen überhaupt eine Gefahr für Wild darstellen.

2.1.2. „Wildernde“ Hunde und Katzen

Eine weitere ganz wesentliche Frage im Zusammenhang mit dem Jagdschutz gegenüber Hunden und Katzen ist, wann Hunde und Katzen „wildern“. In aller Regel wird man bei Katzen davon ausgehen müssen, dass dies noch nicht dann der Fall ist, wenn sie die typische geduckte und schleichende Haltung eines nach Beute jagenden Tieres einnimmt.²⁵ Dem wird jedoch entgegengehalten, dass dies nicht abschließend geklärt zu werden brauche, da die einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen in der Regel eine gesetzliche Vermutung beinhalten, dass jede Katze, die sich weiter als 200 m bzw. 300 m entfernt vom nächsten Wohnhaus aufhält, wildert. Eine abschließende Klärung wurde diesbezüglich jedoch bisher weder an-

²⁴ s. Maisack, Auswirkungen wildernder Hunde und streunender Katzen auf den Wildbestand, Vortrag am 17. März 2014 aus Anlass der Expertenanhörung, veranstaltet durch den Arbeitskreis 'Jagd und Naturschutz' und dem Landesjagdbeirat

²⁵ s. Maisack, a.a.O. (Fn. 23)

hand einzelner Gesetzesbegründungen noch durch die Rechtsprechung herbeigeführt. Festzuhalten bleibt jedoch, dass das „Wildern“ von Katzen danach letztlich an der getroffenen gesetzlichen Vermutung festgemacht wird.

Bei Hunden wird es hingegen häufig als ausreichend angesehen, dass bereits ein außerhalb der Einwirkung seines Besitzers herumlaufender Hund dem Wild gefährlich werden kann und daher als wildernd anzusehen ist. Eine tatsächliche Gefährdung oder gar ein Reißen wird nicht verlangt. Mit der Novellierung des Bayerischen Jagdgesetzes stellte der bayerische Gesetzgeber jedoch für Bayern klar, dass *„letztlich nur der Hund wildert, der dem Wild wiederholt nachgestellt hat oder unmittelbar nachstellt und der insbesondere aufgrund seiner Rasse und aufgrund seiner Größe eine tatsächliche Gefährdung für das Wild darstellt.“*²⁶ Ziel dabei war es, eine klare Differenzierung zu treffen, zwischen den Jägern, die ihrer Jagdaufgabe gerecht nachkommen, und den Jägern, die mehr oder weniger aus Jagdleidenschaft zu weit gehen, und damit eine bessere Berücksichtigung des Tierschutzes sicherzustellen.²⁷

In Brandenburg reicht es für die Annahme, dass ein Hund wildert, hingegen nach wie vor aus, dass der Hund außerhalb der Einwirkung der ihn führenden Person angetroffen wird.²⁸ Ausgenommen von der Regelung sind (wie in den meisten Regelungen, die Hunde betreffen) Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunden, soweit sie als solche kenntlich sind.

Kein Tötungsrecht besteht jedoch nach einhelliger Meinung für Hunde, die dem Wild nicht gefährlich werden können: „Schoßhunde“, Zwergpudel, schwerfällige

²⁶ s. Bayerischer Landtag Plenarprotokoll 13/38 v. 30.01.96

²⁷ s. Bayerischer Landtag Plenarprotokoll 13/38 v. 30.01.96

²⁸ s. § 40 Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten:

„(1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt,

1. ...

2. wildernde Hunde und streunende Katzen zu töten. Als wildernd gelten im Zweifel Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung der führenden Person und als streunend Katzen, die im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 200 Meter vom nächsten Haus angetroffen werden. Diese Befugnis gilt nicht gegenüber Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunden, soweit sie als solche kenntlich sind.“

Dackel, Hunde mit mangelnder Größe, altersbedingt ungefährlich oder bei fehlender Jagdpassion.²⁹

Im Jahr 2000 wurde die Frage, wann ein Hund oder eine Katze „wildert“ umfassend im Rahmen der damaligen Änderung des niedersächsischen LJagdG diskutiert und in der dazugehörigen Drucksache des Landtages³⁰ dokumentiert. Damals kam man zu keinem eindeutigen Ergebnis. Einerseits wurde der Begriff „wildernd“ für nicht entbehrlich gehalten, andererseits sei der Begriff „wildernd“ nicht näher eingrenzbar und das alleinige Abstellen auf die „Suche nach Wild“ eine zu enge Auslegung.

Nach über 20 Jahren ist nun eine entsprechende Klarstellung im Rahmen der aktuellen Novelle des niedersächsischen Jagdgesetzes geplant. Diese soll zugunsten der gesetzlichen Vermutung ausfallen, d.h. künftig gilt eine Katze als wildernd, sobald sie 300 m entfernt vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen wird.³¹

2.1.3. Sonderfall: In Fallen gefangene Katzen

Einzelne landesgesetzliche Regelungen sehen zusätzliche Regelungen vor für den Fall, dass Katzen in Lebendfallen angetroffen werden. Dies gilt z.B. für Artikel 42 BayJG³², der auch in einem solchen Fall gestattet, die jeweilige Katze im Rahmen des Jagdschutzes zu töten.

In einer solchen Konstellation stellt sich allerdings ganz besonders die Frage, ob eine in einer Falle gefangene Katze überhaupt (noch) als wildernd eingestuft werden kann. Dies erscheint mehr als fraglich, da sich die Katze in dem Moment, in dem sie sich in einer Falle verfängt, nicht einmal mehr frei bewegen kann. Ein

²⁹ s. Schuck/Ellenberger § 23 Rn. 19 m.w.N.; Leonhardt § 23 11.23 5 S. 9 f.; Kaestl/Krinner Bayerisches Jagdrecht, 2. Aufl. 2003 § 25 BJagdG/Art. 41 und 42 BayJG/§§ 22 und 23 AV BayJG Ziffer 16; Leonhardt Kommentar BayJG 15.42 Art. 42 – 5 (S. 13)

³⁰ s. Niedersächsischer Landtag – 14. Wahlperiode Drucksache 14/1965

³¹ s. Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen LJagdG, zur Anhörung versendet am 02. Februar 2021

³² Die entsprechende Passage in § 42 Abs. 1 Nr. 2 BayJG lautet: „...Katzen gelten als wildernd, wenn sie im Jagdrevier in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf solche Katzen, die sich in Fallen gefangen haben, die in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude aufgestellt worden sind.“

freies Bewegen stellt aber faktisch eine zwingende Voraussetzung für ein erfolgversprechendes Wildern dar. Entsprechend wurde z.B. in den Beratungen des Niedersächsischen Landtages aus dem Jahr 2000 auch davon ausgegangen, dass eine Katze nur dann wildern kann, wenn sie sich frei bewegen kann.³³

Zwar hatte das BayOLG in einer Entscheidung aus dem Jahr 1967 vertreten, dass es immer auf den konkreten Einzelfall ankomme. Der Jagdausübungsberechtigte müsse stets im Einzelfall prüfen, ob es zu einer Gefährdung für Wild durch die Katze kommen könne.³⁴ Eine tatsächliche Gefährdung wird jedoch in aller Regel auszuschließen sein und müsste in jedem Fall im konkreten Einzelfall nachgewiesen werden. Diese Konstellation war Grundlage des Anfang des Jahres 2021 in Augsburg bekannt gewordenen Falles, in dem die Jägerin die gefangene Katze mit mehreren Schüssen tötete.

Regelungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass es gerade in einer solchen Konstellation auch durchaus mildere Maßnahmen gibt. In Baden-Württemberg z.B. sind in Fallen aufgefundene Haustiere als Fundsachen zu behandeln und müssen entsprechend bei der Polizei oder ggf. auch im Tierheim abgegeben werden.³⁵

An dieser Stelle sei nur kurz am Rande darauf verwiesen, dass die in Deutschland nach wie vor zulässige Fallenjagd bereits aus tierschutzrechtlichen Gründen ohnehin abzulehnen ist, da gerade bei dieser Form der Jagdausübung eben kaum kontrolliert werden kann, welche Tierart in der Falle gefangen wird, d.h. es werden regelmäßig auch nicht jagdbare Tierarten, u.a. auch besonders geschützte Tierarten oder eben Haustiere gefangen. In Lebendfallen sind diese Tiere dann teils erheblichem Stress, Angst oder auch Panik ausgesetzt. Bei Totschlagfallen kann es gar vorkommen, dass sich die Tiere schwer verletzen und dann ggf. auch einen qualvollen Tod sterben. Das Jagdausübungsrecht bezieht sich aber eben ausschließlich auf jagdbare Tierarten. Zudem werden im Rahmen der Fallenjagd nach

³³ s. Niedersächsischer Landtag – 14. Wahlperiode Drucksache 14/1965

³⁴ In der damaligen Entscheidung wurde im Falle einer tatsächlichen Gefährdung jedoch auf die allgemeine Notstandsregelung des § 228 BGB verwiesen und nicht auf eine spezielle Befugnis des Jagdausübungsberechtigten im Rahmen des Jagdschutzes abgestellt.

³⁵ § 49 Abs. 3 JWVG lautet: „(3) *Lebend gefangene Hunde und Katzen sind als Fundsachen zu behandeln.*“

wie vor auch unzulässige Fallen eingesetzt, die die mit der Fallenjagd verbundenen Leiden für die Tiere noch einmal erhöhen.

2.1.4. *Eindeutig und in zumutbarer Weise für den Jagdschutzberechtigten erkennbarer Besitzer*

Teilweise stellen die landesgesetzlichen Regelungen auch darauf ab, dass für den Jagdschutzberechtigten **eindeutig und in zumutbarer Weise erkennbar** sein muss, dass die Katze einen Besitzer hat. Fraglich ist, wann dies der Fall ist.

Die Gesetzgebungsbegründung zu der Regelung in Artikel 42 Abs. 2 BayJG gibt hierzu keinen Aufschluss.³⁶ In dem zu Beginn des Jahres 2021 in Augsburg bekannt gewordenen Fall stellte sich dann u.a. auch die Frage, ob der Jäger die in der Falle sitzende Katze tatsächlich eindeutig einem bestimmten Besitzer zuordnen können muss.

Der Bayerische Jagdverband hatte am 03. Januar 2021 eine Pressemitteilung zu diesem Fall veröffentlicht und festgestellt: *„Zwar dürfen Jäger nach dem Jagdrecht wildernde Katzen töten, wenn sie mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind. Für die weidmännisch jagenden Jäger gilt jedoch das ungeschriebene Gebot, kein Tier zu erlegen, das einen Namen tragen könnte. Das wird auch so in der Jägerausbildung gelehrt, betont Weidenbusch: „Wir lernen unseren Jagdschülern, versehentlich gefangene Katzen grundsätzlich in ein Tierheim zu verbringen, wenn der Besitzer nicht bekannt ist.“³⁷* Danach kann es nicht auf die konkrete Zuordnung zu einem Besitzer ankommen.

Viele Tiere haben heutzutage aber auch Tätowierungen, Halsbänder oder sind gechippt und registriert. Aus Sicherheitsgründen wird dabei heutzutage das Chippen und registrieren empfohlen, zumal Tätowierungen mit der Zeit verblassen. Viele Katzenhalter nutzen zum Schutz der Tiere Halsbänder, die allerdings mit einem Sicherungsmechanismus versehen sein sollten und sicher abfallen sollten, sobald sich das Tier verfängt.³⁸

³⁶ s. Bayerischer Landtag -Gesetzentwurf 13/3730 vom 24.01.1996 - Drs. 13/3730

³⁷ abrufbar unter: <https://www.jagd-bayern.de/bjv-empoert-ueber-toetung-einer-hauskatze/>

³⁸ s. Schöning in Lutz, Kohn, Forterre Krankheiten der Katze 6. Aufl. 2019 Kapitel 1.1.1.2

Angesichts der hohen Zahl an Katzen in Deutschland und der vergleichsweise großen Jagdreviere (Mindestgröße 75 ha) erscheint es auch unmöglich, dass der Jagdausübungsberechtigte jedes Tier in seinem Revier kennt und damit zuordnen kann. Der Industrieverband Heimtierbedarf (IVH) e.V. und der Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF) schätzte die Zahl der Katzen in Deutschland nach einer Umfrage auf 14,8 Millionen. Hinzu kommen Katzen, die keine Freigänger sind, und die aus der Wohnungshaltung entwischt sind. Darüber hinaus ist zu beachten, dass nicht nur der Jagdausübungsberechtigte, sondern häufig auch z.B. ein Jagdgast zur Tötung der Tiere befugt ist.

Letztlich kann die Frage der Zuordenbarkeit aber auch dahinstehen, da auch ausgesetzte oder zurückgelassene Hauskatzen nicht herrenlos sind und damit nicht als Fundsachen einzuordnen sind. Gegen die Herrenlosigkeit solcher Katzen spricht, dass das Aussetzen oder Zurücklassen von Hauskatzen nach § 3 Nr. 3 TierSchG eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Eine Eigentumsaufgabe, die unter Verstoß gegen eine Verbotsvorschrift erfolgt, dürfte zudem ohnehin nach § 134 BGB unwirksam sein, sodass das Eigentum des Aussetzenden am Haustier bestehen bleibt.

Dies hat das Bundesverwaltungsgerichts im Jahre 2018 ausdrücklich bestätigt. Danach wird selbst ein Haustier, das ausgesetzt wurde, nicht zum herrenlosen Tier, da die Dereliktion eines Tieres, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot des § 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG verstößt, nichtig ist.³⁹ Im Ergebnis ist nur dann von einer Fundsache auszugehen, wenn Eigentum an einer besitzlosen Sache **nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann**.⁴⁰

Zuständig für ausgesetzte oder zurückgelassene Hauskatzen ist die örtliche Ordnungsbehörde, weil durch deren Aussetzung ein gesetzwidriger Dauerzustand geschaffen wurde, und die Hilflosigkeit des zurückgelassenen Tieres eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt, zu deren Beseitigung ebenfalls die örtliche Ordnungsbehörde verpflichtet ist.⁴¹

³⁹ s. BVerwG, Urteil vom 26.04.2018 – BVerwG 3 C 24.16 LS 1, Rn. 11-16.

⁴⁰ s. BVerwG, Urteil vom 26.04.2018 – BVerwG 3 C 24.16 LS 2, Rn. 17,18.

⁴¹ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, Einführung Rn. 118.

Die Frage einer möglichen Zuordenbarkeit stellt damit kein valides Kriterium für eine mögliche Tötungsbefugnis dar und kann somit dahinstehen.

2.2. Verhältnismäßigkeit der Tötung

Die vorstehenden Ausführungen werfen bereits eine Reihe von ganz grundsätzlichen Fragen hinsichtlich der Tötung von Hunden und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes auf, die bereits an einer Rechtmäßigkeit der Tötung zweifeln lassen. Hinzu kommt, dass für ein und dieselbe Konstellation das saarländische Jagdgesetz eine Tötung von Katzen z.B. überhaupt nicht zulässt, wohingegen Niedersachsen in dem kürzlich vorgelegten Entwurf zur Änderung des LJagdG sogar eine gesetzliche Vermutung dahingehend aufnehmen will, dass eine Katze, wenn sie in einem Umkreis von mehr als 300 m Entfernung vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen wird, als widernd angesehen wird und damit ohne weitere Voraussetzungen getötet werden darf. Auch diese Tatsache lässt noch einmal aufhorchen und macht die besondere Bedeutung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in diesem Kontext deutlich.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird aus dem Rechtsstaatsprinzip aus den Artikeln 20 GG und 28 GG hergeleitet und hat eine kaum zu überschätzende Bedeutung.⁴² Als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips ist er bei jedem hoheitlichen Handeln zu beachten. Anwendungsbereich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist aber insbesondere auch die Gesetzgebung.⁴³ Verpflichtet aus dem Rechtsstaatsprinzip sind sowohl der Bundesgesetzgeber als auch der Landesgesetzgeber.⁴⁴ Verstößt ein Gesetz gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, so ist es nichtig, sofern keine verfassungskonforme Auslegung gelingt.⁴⁵

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, „*dass ein Grundrechtseingriff einem legitimen Zweck dient und als [legitimes] Mittel zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen ist.*“⁴⁶ Er besteht demnach aus vier Teilbereichen:

⁴² s. Jarass GG Kommentar 16. Aufl. 2020 Art. 20 Rn. 112;

⁴³ Von Mangoldt/Sommermann GG Kommentar 7. Aufl. 2018 Art. 20 Rn. 316; Sachs GG Kommentar 8. Aufl. 2018 Art. 20 Rn. 148.

⁴⁴ s. Jarass Art. 20 Rn. 39 m.w.N.; Bonner Kommentar/Robbers GG Kommentar Stand 01.2014 Art. 20 Rn. 3245.

⁴⁵ s. Jarass Art. 20 Rn. 46, 47; Bonner Kommentar/Robbers Art. 20 Rn. 3298.

⁴⁶ s. BVerfGE 120, 274 (318 f.) m.w.N.

dem legitimen Zweck, der Geeignetheit des Mittels/Gesetzes, der Erforderlichkeit des Gesetzes zur Erreichung des Zwecks sowie der Angemessenheit des Gesetzes (auch bezeichnet als Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne oder aber auch das sog. Übermaßverbot).⁴⁷

In der vorliegenden Konstellation muss der Schutz des Wildes danach einen legitimen Zweck darstellen, und die Tötung des Hundes oder der Katze muss zum Schutz des Wildes geeignet, erforderlich und auch im engeren Sinne verhältnismäßig sein. Nach neuerer Auffassung ist ein solcher Eingriff auch immer nur als ultima ratio zulässig.⁴⁸

Die zunächst erforderliche Eingriffsberechtigung leitet sich in einem solchen Fall aus der Verpflichtung insbesondere des Jagdausübungsberechtigten ab, das Wild zu schützen insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen aber eben auch vor wildernden Hunden und Katzen. Vor diesem Hintergrund gewähren ihm die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen das Recht, u.a. auch Hunde und Katzen zu töten und damit ggf. auch in das Eigentum des Tierhalters einzugreifen. Dabei ist anerkannt, dass ein solcher Eingriff in fremdes Eigentum aber immer nur dann gestattet sein kann, wenn bei der Ausübung der Tötungsbefugnis der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird.

2.2.1. *Legitimer Zweck?*

Der Jagdschutz ist eine der Aufgaben, die insbesondere dem Jagdausübungsberechtigten aber auch weiteren Personen, wie z.B. dem Jagdgast im Rahmen des Jagdrechts obliegen. Durch das Instrument des Jagdschutzes soll das Wild vor unterschiedlichen Gefahren geschützt werden.

Der Schutz des Wildes ist eine legitime Maßnahme, die zudem auch – zumindest was den Jagdausübungsberechtigten angeht – grundsätzlich bereits aus seiner Hegeverpflichtung abgeleitet werden kann.

⁴⁷ s. Bumke/Voßkuhle Casebook Verfassungsrecht 8. Aufl. 2020 Rn. 120.

⁴⁸ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, 3. Auflage 2019, § 23, Rn. 1; VG Frankfurt Urteil vom 16.01.04 - 5 E 4952.03 Rn 24; Berg, Das Töten von wildernden Hunden als Maßnahme des Jagdschutzes, NuR 2021, S. 99 ff.

2.2.2. *Ist der Abschuss geeignet das Wild zu schützen?*

Ein Mittel – hier ein Gesetz – ist immer dann als geeignet anzusehen, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert und das Mittel nicht von vornherein als untauglich zu qualifizieren ist.⁴⁹ Dabei wird nicht verlangt, dass der Gesetzgeber das jeweils bestmögliche (optimale) Mittel zum Einsatz bringt.⁵⁰ Der erstrebte Erfolg muss auch nicht in jedem Einzelfall tatsächlich eintreten.⁵¹ Es reicht danach aus, dass mit dem Mittel der jeweilige Zweck erreicht werden kann. Dabei genügt auch bereits eine Teileignung.⁵²

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass dem Gesetzgeber in aller Regel ein weiter Einschätzungsspielraum zugebilligt wird.⁵³ Dieser Einschätzungsspielraum ist allerdings auch nicht von vornherein von jeglicher Überprüfung ausgeschlossen. Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang vor allem der zu regelnde Sachbereich, die Möglichkeit, sich ein hinreichend sicheres Urteil zu bilden und die Bedeutung der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter.⁵⁴

Diese Beurteilungsgrundlagen lassen sich im vorliegenden Fall anhand der Gesetzesbegründungen nicht sicher nachvollziehen. Zweifel drängen sich jedoch in mehrerlei Hinsicht auf, insbesondere im Hinblick auf fehlende Zahlen und wissenschaftliche Grundlagen zum tatsächlichen Einfluss von Hunden und Katzen auf das Wild und damit auf das Maß der Beeinträchtigung.

Typische Beutetiere z.B. einer Katze sind eher Kleinnager wie Mäuse, kleinere Vögel und Reptilien.⁵⁵ Auch bei Hunden ist dieser Sachverhalt zumindest äußerst differenziert zu betrachten. Dafür spricht auch, dass nach der gängigen Jagdrechtskommentierung unstrittig kein Tötungsrecht für „Schoßhunde“ oder Hunden,

⁴⁹ s. BVerfGE 115, 276 (308); Bumke/Voßkuhle Rn. 122f m.w.N.; Jarass Art. 20 Rn. 118

⁵⁰ s. Wienbracke, Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, ZJS 2/2013, S. 150, mit Verweis auf: Manssen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2012, Rn. 183.

⁵¹ s. Wienbracke, a.a.O., Seite 150, mit Verweis auf u.a. BVerfGE 67, 157 (175).

⁵² s. BVerfGE 100, 313 (373)

⁵³ s. Bumke/Voßkuhle Rn. 124ff; Jarass Art. 20 Rn. 122 ff.; Sachs GG Art. 20 Rn. 150 f.

⁵⁴ s. Bumke/Voßkuhle Rn. 126; Jarass Art. 20 Rn. 122 ff.

⁵⁵ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 17 Rn. 36; a. A. Lorz/Metzger, Kommentar TierSchG 7. Aufl. 2019 § 17 Rn. 13.

denen die Jagdpassion fehlt oder die dem Wild nicht gefährlich werden können, besteht.⁵⁶

Wir haben mehrere wissenschaftliche Institute und Universitäten angefragt und um eine erste Einschätzung zum Jagd- und Beuteverhalten bei Hunden und Katzen gebeten. Danach ergibt sich folgendes Bild:

- Das Max-Planck-Institut für Verhaltensbiologie verwies darauf, dass die Publikationslage sehr dünn sei. Eine zuverlässige Beantwortung der Frage sei aktuell noch nicht möglich.
- Die Fachbereiche Veterinärmedizin der FU Berlin und der LMU teilten grundsätzlich die Einschätzung des Max-Planck-Instituts. Mangels einer klaren Zahlenlage handele es sich um eine ethische Abwägungsfrage.
- Das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung gab an, die Fragen seien hoch komplex. Es bedürfe einer genauen wissenschaftlichen interdisziplinären Untersuchung, um eine für alle beteiligten Interessen befriedigende Lösung für dieses sehr umstrittene Thema vorzubereiten.
- Im Gesetzgebungsverfahren in NRW sprach sich der CITES⁵⁷-Sachverständige Helmut Brücher auf Nachfrage zur Wirksamkeit der Tötung von Katzen angesichts des Verhältnisses von Freigängern einerseits und offiziell getöteten Tieren andererseits gegen die Tötung von Katzen aus.⁵⁸

Nach einer im Auftrag des Rechtsanwalts Mag. Dr. Rudolf Gürtler erstellten Studie des Biologen Hackländer aus dem Februar 2014 ist es aufgrund der Komplexität des Themas danach schwierig, in einem Multifaktorenkomplex bestimmte Faktoren zu isolieren und zu bewerten.⁵⁹

Auf der anderen Seite lässt sich aber auch nicht ausschließen, dass Hunde und

⁵⁶ s. Schuck/Ellenberger § 23 Rn. 19 m.w.N.; Leonhardt § 23 11.23 5 S. 9 f.

⁵⁷ CITES = Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora, oder aber im Deutschen Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten freilebenden Tieren und Pflanzen. Es wird auch als das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) bezeichnet und wurde bereits 1973 angesichts des dramatischen Rückgangs vieler Arten durch Wilderei und Handel geschlossen.

⁵⁸ s. Landtag NRW vom 22.01.15 – Ausschuss Protokoll 16/807, S. 71, abrufbar unter: [MMA16-807.pdf \(nrw.de\)](#); sowie Landtag NRW Plenarprotokoll 16/74 S. 7598.

⁵⁹ s. Hackländer, S. 39: [\(PDF\) Einfluss von Hauskatzen auf die heimische Fauna und mögliche Managementmaßnahmen \(researchgate.net\)](#)

Katzen dem Wild gefährlich werden können. Angesichts der Tatsache, dass auch eine Teileignung als ausreichend angesehen wird, lässt sich im Ergebnis die Frage der Geeignetheit des Mittels daher nicht abschließend klären. Um als verhältnismäßig angesehen werden zu können, müssen aber in jedem Fall noch die beiden nachstehenden Anforderungen an die Erforderlichkeit und die Angemessenheit erfüllt werden, so dass diesen im vorliegenden Kontext eine besondere Bedeutung zukommt.⁶⁰

2.2.3. *Ist der Abschuss erforderlich?*

Erforderlich ist ein Gesetz dann, wenn der Gesetzgeber kein anderes, gleich wirksames Mittel hätte wählen können, das das gesetzgeberische Ziel in gleicher Weise fördern kann.⁶¹ Beim mehrpoligen Rechtsbeziehungen, die die Rechte und Interessen unterschiedlicher Beteiligter betreffen, darf das mildere Mittel Dritte oder die Allgemeinheit aber auch nicht stärker belasten.⁶² Teilweise wird auch darauf verwiesen, dass das mildere Mittel nicht zu einer unangemessen höheren finanziellen Belastung des Staates führen darf.⁶³

Voraussetzung für eine Erforderlichkeit des Abschusses ist damit zunächst, dass keine milderen Mittel zur Verfügung stehen, die genauso effektiv zum Schutz des Wildes vor wildernden Hunden und Katzen beitragen können, wie das in Frage stehende Mittel, also die unmittelbare Tötung. Hier kommen unterschiedliche Ansätze in Betracht.

Dabei stellt sich zunächst die Frage, ob nicht die Abgabe von im Jagdbezirk angetroffenen Hunden und Katzen als Fundtier, wie es z.B. die baden-württembergische oder aber auch die hessische Regelung für lebend gefangene wildernde Hunde und Katzen vorsieht⁶⁴, ein milderes Mittel darstellen könnte.⁶⁵ Zu denken wäre auch an eine Vergrämung.

⁶⁰ so auch Schuck, Kommentar zum BJagdG, 3. Auflage 2019, § 23, Rn. 14; m.w.N.

⁶¹ s. Bunke/Voßkuhle Rn. 132 f.; Jarass GG Art. 20 Rn. 119.

⁶² s. Jarass GG Art. 20 Rn. 119.

⁶³ s. Jarass GG Art. 20 Rn. 119 m.w.N.

⁶⁴ s. § 49 Abs. 3 Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg sowie § 32 Abs. 1 Nr. 2 S. 4 Hessisches Jagdgesetz

⁶⁵ so: Hirt/Maisack/Moritz § 17 Rn. 34 m.w.N.

Vielfach wird auch gefordert, dass insbesondere Katzen während der Brutzeiten von Bodenbrütern vom 01. März bis 30. September konsequent im Haus gehalten werden sollen. Das Hessische Jagdgesetz regelt auch entsprechend, dass Katzen nur dann getötet werden dürfen, wenn sie 500m bzw. zwischen dem 1. März und dem 31. August mehr als 300m vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden. Allerdings muss die Tötung unterbleiben, wenn andere Maßnahmen ausreichen, um die Gefahr abzuwehren, die von der Katze ausgeht, z.B. Einfangen und im Tierheim abgeben.

Biologen mit dem Forschungsgebiet Katze verweisen hingegen darauf, dass die Wohnungshaltung zwar möglich ist, allerdings andere Anforderungen an die Katzenhaltung stellt, und der Freigang für eine Katze ihre Art natürlich sehr entspricht.⁶⁶ Katzenhalter schaffen sich nicht selten Katzen an, weil diese Tierart noch nicht völlig domestiziert und sehr eigenständig ist. Zu denken wäre auch an eine Verpflichtung für einen Katzenhalter, den Freigang seines Tieres z.B. nachts zu beschränken.

Auch wird immer wieder auf bestehende Kastrationsprogramme verwiesen, durch die insbesondere die Anzahl der verwilderten Katzen reduziert werden soll, und damit die Anzahl potentieller „Wilderei“ durch Katzen.

In Bezug auf Hunde sieht die saarländische Regelung zum Beispiel ausdrücklich vor, dass Hunde erst bei einem wiederholten Nachstellen als wildernd eingestuft werden können und lässt dann „die erforderlichen Maßnahmen“ zu, ohne näher zu konkretisieren, was genau darunter zu verstehen ist,⁶⁷ so dass auch hier Spielräume eröffnet werden.

Da gerade auch Hunde in aller Regel einem festen Eigentümer zugeordnet werden können, könnten in dem Fall, dass ein Hund tatsächlich wildert, auch entsprechende Auflagen für die Zukunft erteilt werden. Dies könnte z.B. die Verpflichtung sein, seinen Hund im Wald stets an der Leine zu führen oder aber einen Maulkorb

⁶⁶ s. Pfeleiderer, Katzenverhalten 2014, S. 211 f.

⁶⁷ § 32 Nr. 16 Satz 2 SJG legt danach fest: „In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in Wiederholungsfällen, kann die Ortpolizeibehörde nach den Bestimmungen des Saarländischen Polizeigesetzes die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um das weitere Wildern eines wildernden Hundes zu verhindern.“

aufzusetzen.

Dies zeigt bereits sehr deutlich, dass sich mildere Mittel aufdrängen. Allerdings gilt auch im Zusammenhang mit der Erforderlichkeit die weite Entscheidungsprärogative des Gesetzgebers.⁶⁸ In aller Regel scheidet daher eine staatliche Maßnahme auch nur dann an einer mangelnden Erforderlichkeit, „*wenn die „sachliche Gleichwertigkeit zur Zweckerreichung [...] bei dem als Alternative vorgeschlagenen geringeren Eingriff [...] eindeutig feststeh[t]“ – und zwar „in jeder Hinsicht.“*⁶⁹

Angesichts der Endgültigkeit einer Tötung und der damit verbundenen abschließenden Klärung wird dies im Zweifel schwer zu argumentieren sein. Im Ergebnis braucht aber auch diese Frage nicht abschließend geklärt zu werden, denn um verhältnismäßig zu sein, muss die Regelung in jedem Fall noch die Anforderungen an die Angemessenheit erfüllen.

2.2.4. Ist der Abschuss angemessen?

Die Prüfung der Angemessenheit kann dazu führen, „*dass ein an sich geeignetes und erforderliches Mittel des Rechtsgüterschutzes nicht angewandt werden darf, weil die davon ausgehenden Beeinträchtigungen der Grundrechte des Betroffenen den Zuwachs an Rechtsgüterschutz deutlich überwiegen, so dass der Einsatz des Schutzmittels als unangemessen erscheint.*“⁷⁰ Der Zweck heiligt eben nicht jedes Mittel.⁷¹

Eine gesetzliche Regelung ist immer dann angemessen, wenn die Beeinträchtigungen in Anbetracht des verfolgten Zwecks und des avisierten Ziels für den bzw. die Betroffenen zumutbar sind.⁷² Treffen widerstreitende möglicherweise grundrechtsrelevante Interessen aufeinander, so sind diese im Wege der praktischen Konkordanz zu lösen.⁷³ Dies bedeutet, dass keines von beiden Interessen dabei

⁶⁸ s. Jarass GG Art. 20 Rn. 123; Bunke/Voßkuhle Rn. 124ff.

⁶⁹ s. Wiedenbracke, a.a.O., Seite 152, unter Verweis auf BVerfGE 81, 70 (91) und BVerfGE 126, 331 (362) m.w.N.

⁷⁰ s. BVerfGE 90, 145 (185)

⁷¹ s. Wiedenbracke, a.a.O., Seite 153, Fn. 56.

⁷² s. Bunke/Voßkuhle Rn. 134; Jarass Art. 20 Rn. 121a; Sachs GG Art. 20 Rn. 154 ff.; von Mangoldt/Sommermann Art. 20 Rn. 314.

⁷³ s. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts 1995 § 9 Rn 317f, Bunke/Voßkuhle Rn.150 ff.

völlig auf der Strecke bleiben darf.

Betrachtet man die widerstreitenden Interessen im Rahmen des Jagdschutzes, so spielen hier eine ganze Reihe von Faktoren, Rechten und Interessen eine Rolle:

Allen voran steht auf der einen Seite der Schutz des Wildes und auf der anderen Seite entsprechend der Schutz des betroffenen Haustieres. Der Tod ist aus Sicht des Tierschutzes für jedes Tier der größtmögliche Schaden,⁷⁴ sowohl für das einzelne Wild aber eben auch für das betroffene Haustier. Hinzu kommen außerdem schutzwürdige Interessen aus Artikel 20a GG, dem Artenschutz, des Jagdausübungsberechtigten aufgrund seiner bestehenden Verpflichtung zum Jagdschutz, aber zusätzlich auch die Interessen der betroffenen Tierhalter aus ihren Eigentumsrechten und den damit verbundenen Interessen.⁷⁵

Bei der erforderlichen Abwägung im Rahmen der Überprüfung der Angemessenheit einer Maßnahme sind jeweils die folgenden Aspekte für den konkreten Einzelfall zu ermitteln:⁷⁶

- Zunächst sind die positiven und die negativen Folgen des Gesetzes festzustellen.
- In einem weiteren Schritt sind die betroffenen Rechtsgüter und Interessen, deren Bedeutung, das Maß der Beeinträchtigung und die Bedeutung des Eingriffs für das Ziel festzusetzen.
- Schließlich ist in der Abwägung zu prüfen, ob die Nachteile für die Betroffenen im Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen oder nicht und daher unverhältnismäßig sind.

Wie die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben, bestehen eine ganze Reihe grundsätzlicher Bedenken an den meisten bestehenden landesgesetzlichen Regelungen zum Jagdschutz. Vielfach werden gesetzliche Vermutungen aufgestellt,

⁷⁴ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 1, Rn. 28 m.w.N.; Lorz/Metzger, Kommentar zum TierSchG, 7. Auflage 2019, § 1, Rn. 54.

⁷⁵ In Betracht kommen könnten hier z.B. die Tierhaltung als Recht aus Art. 2 Abs. 1 GG, die Bindung der Tierhalter an den Hund oder die Katze, mögliche Gesundheitsschäden der Tierhalter als Folge der Tötung, (Vertrauensverlust in Justiz auf Seiten aller Beteiligten).

⁷⁶ s. Bumke/Voßkuhle Rn. 150; Jarass GG Art. 20 Rn. 121.

die sich im Ergebnis aber nicht anhand konkreter Nachweise belegen lassen. Vor diesem Hintergrund kommt der Angemessenheit der jeweiligen Regelung eine ganz besondere Bedeutung zu.

Wir werden daher die Frage der Angemessenheit im Nachfolgenden im Detail überprüfen und in jedem Einzelschritt darstellen, da sich hierbei auch praktisch die gesamte Problematik noch einmal nahezu vollständig zusammenfassend aufzeigen lässt.

2.2.4.1 Positive und negative Folgen

Positive Folge der gesetzlichen Regelung zum Jagdschutz ist, dass das Wild sehr umfassend, d.h. auch vor ggf. nur sehr geringen bzw. sogar vor nur vermeintlichen Gefahren geschützt wird. Der Jagdschutzberechtigte kann insbesondere auch aufgrund einer in einigen Bundesländern bestehenden gesetzlichen Vermutung, wann eine Katze wildert, sehr schnell eingreifen. Die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen gewähren ihm dabei ein zum Teil sehr weitgehendes und bereits in einem sehr frühen Stadium greifendes Tötungsrecht, also z.B. schon sobald sich eine Katze weiter als 300 m vom nächsten Haus entfernt oder aber auch zum Teil dann noch, wenn sie bereits in einer Falle gefangen ist. Und dies, ohne dass überhaupt feststehen muss, dass die betroffene Katze tatsächlich gewildert hat oder dass überhaupt nachgewiesen ist, dass Katzen eine Gefahr für Wild darstellen.

Auch für Hunde besteht vielfach eine entsprechende gesetzliche Vermutung, die allerdings nach herrschender Auffassung⁷⁷ widerlegt werden kann. Danach wildert auch ein Hund bereits dann, wenn er Wild hetzt, ohne dass das konkrete Tier zu Schaden kommen muss. Grund hierfür ist die grundsätzliche Annahme, dass ein freilaufender Hund für das Wild potentiell gefährlich ist.⁷⁸

Dieser „schnellen und umfassenden Handlungsfähigkeit“ des Jagdausübungsberechtigten steht als negative Folge gegenüber, dass Haustiere dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten damit aber auch weitgehend schutzlos ausgeliefert

⁷⁷ s. hierzu z.B. Schuck, Kommentar zum BJagdG, 3. Auflage, § 23, Rn. 18.

⁷⁸ s. Schuck, a.a.O.

sind und sehr schnell und problemlos getötet werden können, ohne dass feststellen muss, ob sie im konkreten Fall überhaupt eine Gefahr für das Wild dargestellt haben, geschweige denn, dass es eines entsprechenden konkreten Nachweises dafür bedarf. Dem Jagdausübungsberechtigten wird damit ein sehr weitgehendes Recht gewährt, mit dem er zusätzlich auch noch in fremde Eigentumsrechte eingreifen kann. Durch dieses sehr weitgehende Recht wird zudem pauschal der Abschuss von Haustieren in Kauf genommen, die tatsächlich überhaupt keine - oder aber zumindest keine nennenswerte - Gefahr für Wild dargestellt haben, so dass es zu unnötigen Abschüssen kommen kann.

Der NABU kritisiert die Tötung von Katzen auch vor dem Hintergrund einer Verwechslungsgefahr mit der streng geschützten Wildkatze.⁷⁹

2.2.4.2. Betroffene Rechtsgüter und Interessen und deren Bedeutung

Der Jagschutz dient im Wesentlichen dem Schutz des Wildes und damit auch dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines gesunden Wildbestandes. Geschütztes Rechtsgut ist danach zunächst das Wild. Demgegenüber steht das Leben der jeweiligen Haustiere, das entsprechend durch die §§ 1 und 17 Nr. 1 TierSchG geschützt wird. Danach darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Unter den Schutz der §§ 1 und 17 Nr. 1 TierSchG fallen allerdings alle Tiere, also auch das Wild.

Der Tierschutz ist seit dem Jahr 2002 in Deutschland im Grundgesetz verankert und über Artikel 20a GG als Staatsziel festgelegt. Danach schützt der Staat „*auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.*“

Neben einem potentiellen Verstoß gegen die §§ 1, 17 Nr. 1 TierSchG kommt bei der Tötung von Haustieren zusätzlich das Eigentumsrecht des Halters des jeweiligen Tieres hinzu, in das mit der Tötung eingegriffen wird. Das Eigentumsrecht

⁷⁹ s. <https://nrw.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/jagd/jagdbare-arten/beutegreifer/06992.html>

des jeweils betroffenen Heimtierhalters ist über Artikel 14 GG ebenfalls grundgesetzlich abgesichert.

Dem bereits erwähnten öffentlichen Interesse an der Erhaltung eines gesunden Wildbestandes kommt ebenfalls ein hoher und zunehmend bedeutender Stellenwert zu.

Dies zeigt, dass durch den Jagdschutz verschiedene verfassungsrechtlich abgesicherte Rechtsgüter und Interessen betroffen sind, die sorgfältig gegeneinander abzuwägen und in einen angemessenen Ausgleich zu bringen sind. Dies gilt umso mehr als durch die mögliche Tötung einem Tier der größtmögliche Schaden, nämlich der Tod, zugefügt werden kann. Daher ist im Weiteren vor allem darauf zu achten, in welchem Ausmaß die einzelnen Rechtsgüter von der Regelung betroffen sind und ob und in welchem Umfang über den in Betracht gezogenen Eingriff das verfolgte Ziel auch überhaupt tatsächlich erreicht werden kann.

2.2.4.3. Maß der Beeinträchtigung

Schaut man sich im nächsten Schritt das Maß der Beeinträchtigungen an, die zum einen ohne die vorliegende Regelung zum Jagdschutz aber eben auch durch diese Regelung herbeigeführt werden können, so scheint auf den ersten Blick zunächst das Leben des einen Tieres gegen das Leben des anderen Tieres zu stehen. Ein zweiter, genauerer Blick lässt jedoch Zweifel aufkommen, ob die Beeinträchtigungen, die ohne die Regelung entstehen würden, tatsächlich so schwer wiegen, wie die Beeinträchtigungen, die durch die Regelung hervorgerufen werden.

Denn wie bereits mehrfach dargelegt, lässt sich das Ausmaß einer potentiellen Bedrohung des Wildes durch Hunde oder Katzen und damit ein Schutzbedürfnis für das Wild nur sehr schwer feststellen und ist bisher nicht belegt.

Hunde, die außerhalb der Einwirkung des Halters im Jagdbezirk unterwegs sind, können potentiell Wild töten, da vielen ein Jagdtrieb angeboren ist. Aufsichtslose und insbesondere verwilderte Hauskatzen können wegen ihres Jagdinstinktes eine Gefahr für das Wild darstellen, potentiell auch für Niederwild wie Rebhühner,

Fasane, Kaninchen und Hasen.⁸⁰ Ein solches Verhalten kann je nach Ausmaß grundsätzlich eine Bedrohung für Wild darstellen und ggf. das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung eines gesunden Wildbestandes gefährden. Um dies annehmen zu können, muss aber feststehen, dass es sich auch um eine Bedrohung in einem nennenswerten Umfang handelt. Vor diesem Hintergrund haben wir zum Umfang der vermeintlichen Bedrohung noch einmal intensivere Recherchen durchgeführt.

Die Medien berichten regelmäßig wiederkehrend über Studien zur Gefahr der Katze insbesondere für die Vogelwelt und damit häufig auch den Artenschutz.⁸¹ Die „Seite der Katzenvertreter“ verweist oft auf eine Studie von Fitzgerald/Turner aus dem Jahre 1988, wonach Katzen allenfalls auf Inseln, auf denen sie nicht angesiedelt waren, eine unzumutbare Gefahr darstellen können.⁸² Zudem wird auf Schwächen der Studien verwiesen.⁸³ In der jagdrechtlichen Literatur wird dagegen auf eine im Auftrag des Rechtsanwalts Mag. Dr. Rudolf Gürtler (nach eigenen Angaben ein Kämpfer für das Handwerk Jagd) erstellte Studie des Biologen Hackländer aus dem Februar 2014 verwiesen.⁸⁴ Im Ergebnis verweist aber auch diese Studie auf die Komplexität des Themas und die Schwierigkeit, in einem Multifaktorenkomplex bestimmte Faktoren zu isolieren und zu bewerten.⁸⁵

An dieser Stelle schlagen dann auch wieder die vorstehend unter II.2.2.2 hinsichtlich der Eignung einer Tötung von Hunden und Katzen zum Schutze des Wildes geltend gemachten Bedenken durch. Keines der von uns angefragten wissenschaftliche Institute und Universitäten konnte uns eine nennenswerte Bedrohung des Wildes durch Hunde und Katze bestätigen:

⁸⁰ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 23, Rn.28; Leonhardt BayJG 15.42 Art. 42 Rn 8.

⁸¹ z.B. <http://www.bund-rvso.de/katzen-fressen-voegel.html> - Abruf 20.01.21; <https://www.ndr.de/ratgeber/verbraucher/So-gefaehrlich-sind-Katzen-fuer-Voegel.katzenhaltung104.html> – Abruf 20.01.21; <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/gefaehrdungen/katzen/15537.html> - Abruf 20.01.21;

⁸² s. Fitzgerald/Turner in Turner und Bateson 1988, The Domestic Cat, S. 15151 ff.

⁸³ Vgl. z. B. https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/dudt-Artikel/dudt_13_2/Katzen_und_Singvoegel_dudt_13_2.pdf - Abruf 20.01.21

⁸⁴ Die Studie ist abrufbar unter: https://www.researchgate.net/publication/266614168_Einfluss_von_Hauskatzen_auf_die_heimische_Fauna_und_mogliche_Managementmassnahmen - Abruf 20.01.21

⁸⁵ Ebenda S. 39.

Das Max-Planck-Institut für Verhaltensbiologie verwies auf die sehr dünne Publikationslage.

Die Fachbereiche Veterinärmedizin der FU Berlin und der LMU teilten grundsätzlich die Einschätzung des Max-Planck-Instituts. Mangels einer klaren Zahlenlagen handele es sich vielmehr um eine ethische Abwägungsfrage.

Das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung gab an, die Fragen seien hoch komplex. Es bedürfe einer genauen wissenschaftlichen interdisziplinären Untersuchung, um eine für alle beteiligten Interessen befriedigende Lösung für dieses sehr umstrittene Thema vorzubereiten.

Im Zuge der Novellierung des bayerischen Jagdgesetzes im Jahr 1996 wurde die Thematik umfassend diskutiert. Abgeordnete von Bündnis90/Die Grünen verwiesen darauf, dass die Beute von Katzen nach Erkenntnissen aus der Nahrungsbiologie in erster Linie (d.h. zu 80%) Nager sind und die Grenze von 300 m die üblichen Streifgebiete der Tiere unberücksichtigt lässt. Damit bliebe dem Halter einer Freigängerkatze kaum eine realistische Möglichkeit, dem Tier den artgerechten Freigang zu ermöglichen. Dem wurde entgegengehalten, dass eine Grenze von 1 km zum nächsten Wohnhaus aufgrund der dichten Bebauung in Deutschland faktisch zu einem völligen Freiraum für Katzen in der freien Natur führen würde.⁸⁶ Ob dies zutrifft, lässt sich nicht so einfach beurteilen. Auch die Flächenaufteilung in Deutschland hilft hier nur wenig weiter.⁸⁷ Abgeordnete der SPD verwiesen schließlich darauf, dass die 300 m Grenze zumindest im Herbst und im Winter wegen fehlender Gefährdung der meisten Arten keinen Sinn macht.⁸⁸

⁸⁶ s. Bayerischer Landtag, Plenarprotokolle 13/46 v. 09.05.96 S. 3259, abrufbar unter: [13046inh.PDF \(landtag.de\)](https://www.landtag.de/13046inh.PDF)

⁸⁷ Nach dem Umweltbundesamt stellt sich die Aufteilung der Flächen in Deutschland wie folgt dar: Landwirtschaftlich genutzte Flächen 50,7 %; Wälder und Gehölze decken 31,0 %; Siedlungs- und Verkehrsfläche 14,4 %; Seen, Flüsse, Kanäle und nahe Küstengewässer 2,3 %; die restlichen 1,6 % betreffen „Abbauland“ wie Kies- oder Braunkohlengruben sowie „Unland“ wie Felsen, ehemaliges Militärgelände oder ehemalige Abraumhalden und ungenutzte Vegetationsflächen wie Heide-land, Moore, Sümpfe, Gehölze und Gewässerbegleitflächen. Abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/struktur-der-flaechennutzung#die-wichtigsten-flaechennutzungen>

⁸⁸ s. Bayerischer Landtag, Plenarprotokoll 13/38 v. 30.01.96 S. 2661, abrufbar unter: [13038inh.PDF \(landtag.de\)](https://www.landtag.de/13038inh.PDF)

Im Ergebnis lässt sich damit keine grundsätzliche und vor allem keine nennenswerte Bedrohung des Wildes durch wildernde Hunde und Katzen nachweisen, auch wenn es im Einzelfall sicherlich dazu kommen kann, dass ein Haustier ein Wildtier tötet. Angesichts dieser Tatsachen muss daher von einem eher überschaubaren Maß an potentiellen Beeinträchtigungen ausgegangen werden.

Dieser allenfalls überschaubaren Beeinträchtigung steht in aller Regel die sofortige Tötung der betroffenen Hunde und Katzen gegenüber, ohne dass zu weitere Maßnahmen in Betracht gezogen werden müssen. Der Abschuss eines Hundes oder einer Katze ist aber eben der größtmögliche Eingriff, der dem jeweiligen Tier zugefügt werden kann. Mildere Mittel sind in den landesgesetzlichen Regelungen nur ganz vereinzelt zu finden, wie z.B. in Baden-Württemberg⁸⁹.

Hinzu kommt der schwere Eingriff in das Eigentumsinteresse des betroffenen Heimtierhalters, dessen Tier getötet wurde. Dabei kommen zu dem materiellen Schaden in aller Regel zum Teil sogar schwere psychische Belastungen hinzu. Auf diesen Aspekt werden wir noch ausführlicher unter Punkt II.2.4 eingehen.

Im Ergebnis steht damit einer überschaubaren Beeinträchtigung des zu schützenden Wildes die schwerstmögliche Beeinträchtigung des betroffenen Haustieres und zusätzlich schwere Belastungen für den Eigentümer des Tieres gegenüber.

2.2.4.4. Bedeutung des Eingriffs für das Ziel

Damit einer Maßnahme für die Erreichung eines Ziels eine gewisse Bedeutung zugesprochen werden kann, muss ihr ein Mindestmaß an Gewicht oder ein bestimmter Wert zukommen. Es muss also feststehen, dass die konkrete Maßnahme im Ergebnis auch einen entsprechenden Beitrag dazu leistet, das Ziel zu erreichen.

Wie in den vorstehenden Punkten dargelegt kann aber in Bezug auf (vermeintlich) wildernde Hunde und Katzen noch nicht einmal mit hinreichender Sicherheit belegt werden, ob und in welchem Ausmaß sie überhaupt eine Bedrohung für das Wild

⁸⁹ Dort sind in Fallen gefangene Haustiere wie Fundsachen zu behandeln und müssen in einem Tierheim abgegeben werden.

darstellen. Vor diesem Hintergrund erscheint es dann auch äußerst zweifelhaft, ob die Tötung von Hunden und Katzen überhaupt nennenswert zum Schutz des Wildes beitragen kann. Wir konnten hierzu jedenfalls keinerlei Studien oder Angaben finden, die konkrete und belastbare Zahlen beinhalten.

Im Gegenteil, wie bereits unter Punkt II.2.1.2 dargestellt, bestehen z.B. gerade in Bezug auf Katzen erhebliche Zweifel, ob sie überhaupt „wildern“ und damit überhaupt eine Bedrohung für das Wild darstellen können.

2.2.4.5. Abwägung: Stehen die Nachteile für die Betroffenen im Verhältnis zum verfolgten Zweck?

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich sehr eindrucksvoll, dass sich der Abschuss von Hunden und Katzen als vollkommen unverhältnismäßig darstellt, da die Nachteile für die betroffenen Haustiere und der noch hinzukommende Schaden und die seelischen Belastungen für ihre Halter in absolut keinem Verhältnis zu einem potentiellen Beitrag zum Schutz des Wildes stehen.

Der Tod des jeweiligen Hundes oder der Katze stellt sich als größtmöglicher Eingriff für das betroffene Tier dar. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn noch nicht einmal nachgewiesen werden muss, ob der betroffene Hund oder die betroffene Katze überhaupt eine nennenswerte Bedrohung für das Wild darstellen. Für die aktuell bestehende gesetzliche Vermutung fehlt es nach wie vor an jeglichem belastbaren Nachweis. Und selbst wenn sich im Einzelfall eine entsprechende Gefahr dann doch einmal realisieren sollte, würde dies kein derart pauschales Eingreifen rechtfertigen, mit dem in Kauf genommen wird, dass unzählige Haustiere grundlos getötet werden. Gerade auch für Hunde stehen mit einem etwaigen Leinenzwang oder aber einer Maulkorbpflicht auch in aller Regel mildere Mittel zur Verfügung.

Erschwerend kommt bei der Tötung von Haustieren auch immer noch der schwerwiegende Eingriff in die Rechte des Eigentümers des jeweiligen Tieres hinzu sowie die seelischen Belastungen, denen er durch die Tötung seines Tieres ausgesetzt wird. Hierzu noch ausführlicher im nächsten Unterpunkt.

Die unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen zeigen zudem bereits heute eine vergleichsweise große Bandbreite an möglichen Handlungsalternativen auf, die sogar so weit gehen, dass eine Tötung von Hunden und Katzen im Rahmen der sachlichen Verbote des Jagdrechts grundsätzlich verboten ist. Von diesem Verbot wird dabei in Bezug auf Hunde auch nur eine Ausnahme für den Fall gemacht, dass sie wiederholt wildern. In § 32 Abs. 1 Nr. 16 Satz des saarländischen Jagdgesetzes heißt es entsprechend:

„In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in Wiederholungsfällen, kann die Ortspolizeibehörde nach den Bestimmungen des Saarländischen Polizeigesetzes die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um das weitere Wildern eines wildernden Hundes zu verhindern.“ Anhaltspunkte dafür, dass durch diese Regelung eine erhöhte Gefährdung des dortigen Wildes besteht, gibt es nicht.

2.3. Zwischenergebnis

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen sind der größte Teil der aktuell bestehenden landesgesetzlichen Regelungen zum Jagdschutz unangemessen und damit auch unverhältnismäßig. Eine unverhältnismäßige Regelung kann aber gerade auch keinen vernünftigen Grund im Sinne der §§ 1, 17 Nr. 1 TierSchG darstellen.

2.4. Die besonderen Interessen des Tierhalters bei Heimtieren

Haustiere spielen in unserer Gesellschaft eine immer stärkere Rolle. Die jährlich veröffentlichten Zahlen zum Heimtiermarkt des Zentralverbands Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. zeigen einen stetigen Aufwärtstrend.⁹⁰ 2019 lebten in Deutschland geschätzt 14,7 Millionen Katzen und 10,1 Millionen Hunde. Nach einer aktuellen Studie der Uni Göttingen⁹¹ aus dem September 2019 hatte die Heimtierbranche 2019 einen Umsatz von insgesamt € 10,7 Milliarden erwirtschaftet.

⁹⁰ s. <https://www.zzf.de/presse/meldungen/meldungen/article/heimtierhaltung-2019-der-trend-zum-tier-haelt-weiter-an.html>

⁹¹ s. <https://uni-goettingen.de/de/document/download/52bbce3b8ebcfef2faa77d50d72a0b21.pdf/Heimtierstudie%202019%20final%20korr..pdf>

Gerade auch bei der Tötung von Haustieren ist neben der tierschutzrechtlichen Seite immer auch das Eigentums- und Affektionsinteresse des Eigentümers der betroffenen Katze oder des betroffenen Hundes zu beachten.

Dies wird grundsätzlich auch seitens der Jäger anerkannt. Der Bayerische Jagdverband hatte sich am 03. Januar 2021 in eine Pressemitteilung zur Tötung einer Hauskatze nahe Augsburg auch entsprechend geäußert: *„Zwar dürfen Jäger nach dem Jagdrecht wildernde Katzen töten, wenn sie mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind. Für die weidmännisch jagenden Jäger gilt jedoch das ungeschriebene Gebot, kein Tier zu erlegen, das einen Namen tragen könnte. Das wird auch so in der Jägerausbildung gelehrt, betont Weidenbusch: „Wir lernen unseren Jagdschülern, versehentlich gefangene Katzen grundsätzlich in ein Tierheim zu verbringen, wenn der Besitzer nicht bekannt ist.“*⁹²

Der Eingriff in die Eigentumsrechte des Halters ergibt sich aus der zivilrechtlichen Behandlung von Tieren:

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung der Tiere vom 20.08.1990⁹³ wurden verschiedentliche Änderungen in Bezug auf die Behandlung von Tieren im Zivilrecht vorgenommen. In § 90a Satz 1 BGB wurde ausdrücklich festgestellt, dass Tiere keine Sachen sind. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt, allerdings sind gemäß § 90a Satz 3 BGB für Tiere die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Folglich ist auch weiter ein Eigentum an einem Tier möglich. § 903 BGB wurde jedoch um folgenden wichtigen und nicht zu unterschätzenden Satz ergänzt: *„Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.“*

Der Eigentümer kann sich damit auch auf den Schutz des Eigentums aus Artikel 14 GG berufen. Jeder unberechtigte Eingriff stellt somit eine Verletzung dieses Eigentumsrechts dar und berechtigt den Eigentümer, entsprechende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

⁹² s. <https://www.jagd-bayern.de/bjv-empoert-ueber-toetung-einer-hauskatze/>

⁹³ BGBl 1990 Teil I, 1762

Neben der reinen Verletzung des Eigentums kommt bei der Tötung einer Katze oder eines Hundes in der Beziehung Mensch – Tier zusätzlich und in aller Regel sogar ganz besonders dem sog. Affektionsinteresse des Tierhalters⁹⁴ eine besondere Bedeutung zu. Dieses Affektionsinteresse hat inzwischen auch Eingang in die Rechtsprechung gefunden.

Mit dem vorstehend bereits genannten Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung der Tiere aus dem Jahre 1990 legte der Gesetzgeber in § 251 Abs. 2 Satz 2 BGB auch fest, dass die aus der Heilbehandlung des Tieres entstandenen Aufwendungen nicht bereits dann unverhältnismäßig sind, wenn sie den Wert des Tieres erheblich übersteigen. In der dazugehörigen Gesetzesbegründung heißt es hierzu: *„Ausgehend von der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf und schmerzempfindliches Lebewesen verbietet diese Vorschrift bei der Schadensbemessung eine streng wirtschaftliche Betrachtungsweise.“*⁹⁵

Auch im Zwangsvollstreckungsverfahren wurden die Rechte von Tierhaltern aufgrund der emotionalen Verbundenheit durch die Änderungen in § 765a Abs. 1 ZPO und § 811c ZPO deutlich gestärkt.

Die Forschung zur Mensch-Tier-Beziehung, die in Deutschland seit den 80er Jahren des vorherigen Jahrhundert Fahrt aufnahm, belegt, dass z. B. Katzen längst nicht mehr reine Mäusefänger sind.

⁹⁴ Umgangssprachlich wird häufig nur vom Tierhalter gesprochen. An dieser Stelle ist aber zunächst zu unterscheiden: Der Tierhalter muss nicht zwangsläufig immer auch der Eigentümer sein. Tierhalter ist, wer über die Verwendung des Tieres frei entscheiden kann und für seine Kosten aufkommt. Auch eine juristische Person kann Tierhalter sein.

Eine besondere Bedeutung gewinnt die Haltereigenschaft oder auch Betreuerigenschaft im Zusammenhang mit Fundtieren. „Keine Halterstellung erwirbt z.B. wer verwilderte und freilebende Katzen außerhalb des Hauses füttert; eine Betreuerstellung kann dagegen entstehen bei „Aufnehmen und Füttern von Tieren in Räumen eines Hauses und seiner Nebengebäude.“⁹⁴

Halter- und Betreuungseigenschaften entstehen somit erst dann, wenn eine unmittelbare oder mittelbare Bestimmungsmacht über die Lebensbedingungen (Betreuung, Pflege und Beaufsichtigung) des Tieres ausgeübt wird und auch die Befugnis zusteht, wesentliche Entscheidungen über das Tier zu treffen.

Aus der Versorgung von freilebenden Katzen außerhalb des eigenen Wohnumfeldes, auch über einen längeren Zeitraum, kann aber keine entsprechende allgemeine Zuständigkeitsverpflichtung der versorgenden Person abgeleitet werden. Bei Fundtieren übernehmen diese Personen letztendlich lediglich die amtliche Versorgung von aufgefundenen Haustieren, die dem Grunde nach in der Zuständigkeit der Gemeinden/Städte liegen.

⁹⁵ s. BT-Drucks. 11/5463, S. 5.

Menschen halten Hunde und Katzen, weil sie ihr Leben vielfältig bereichern. Die Tierhaltung hat weitreichende positive Folgen, insbesondere auch auf die Gesundheit der Tierhalter. Die WHO definiert Gesundheit als einen „Zustand des völligen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens“. Positive Wirkungen der Tiere entfalten sich im täglichen Umgang des Tierhalters mit seinem Tier.⁹⁶ Die Wirkungen der Tierhaltung finden aktuell auch eine ausführliche Diskussion in den Medien.⁹⁷ Dazu gehören physische und psychische Wirkungen ebenso wie soziale und pädagogische.

Eingriffe in die Tierhaltung können sogar einen grundrechtsrelevanten Grad erreichen, und zwar dann, wenn die Gesundheit im Sinne von Art. 2 Abs. 2 S. 1 2. Alt. GG, d.h. die physische und die psychische Integrität, soweit durch diese Eingriffe körperliche Effekte hervorgerufen werden können,⁹⁸ betroffen ist.

Bereits der Verlust eines Heimtieres infolge Krankheit führt bei den meisten Tierhaltern zu massiver Trauer. Die Literatur zur Trauer um den Tod von Haustieren ist sehr umfangreich. Die Tierärztin Marion Schmitt kommt auf der Basis einer durch das BMBF geförderten Untersuchung an der Tierärztlichen Hochschule Hannover in den Jahren 2017 bis 2019 zum Schluss, dass es prinzipiell keinen Unterschied gibt zwischen der Trauer um einen Menschen und einem Tier.⁹⁹ Die Prozesse der Trauer um eine Haustier werden in der veterinärmedizinischen Literatur beschrieben.¹⁰⁰ Es ist davon auszugehen, dass die gesundheitlichen Folgen bei der Erschießung eines Hundes oder einer Katze, die vom Tierhalter in der Regel als Familienmitglied gesehen werden, ungleich stärker sein werden.

Die vorstehenden Ausführungen belegen noch einmal zusätzlich die Schwere des

⁹⁶ s. Nestmann/Wesenberg, Persönliche Mensch-Tier-Beziehungen in der Covid-19-Pandemie, VVP 1/2021 S. 11 ff; Nestmann, Frank, Hilfreiche Tiereffekte in Alltag und Therapie in Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis (VVP), 42. Jhg (1), 2010 S. 9, 16 ff.; Kotschal, Die evolutionäre Theorie der Mensch-Tier-Beziehung in Otterstedt/Rosenberger S. 55, 67 mwN; Bergler, Heimtiere als Therapie-Medikamente ohne Nebenwirkung, Eröffnungsrede Interzoo 2006, S. 1 f.

⁹⁷ z. B. Beetz Haustiere - Es ist einfacher als mit Menschen, in: Die Zeit vom 19.10.20; Die Macht der Tiere, in: Der Spiegel vom 30.01.21

⁹⁸ Sachs/Murswiek Grundgesetz, 6. Aufl., 2011, Art 2 Rn 148 f; von Mangoldt/Jarass, GG, 6. Aufl., 2010, Art 2 Rn 83

⁹⁹ s. zu diesem Thema: Schmitt/Kunzmann, 2020, Nicht nur Dein Tier stirbt;

¹⁰⁰ s. Buck-Werner/Rechenberg in Kohn/Schwarz Praktikum der Hundeklinik 12. Aufl. 2018 Kapitel 40.5

Eingriffs in die Eigentumsrechte des Tierhalters. Auch dieser Eingriff ist insbesondere auch bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit bei der Tötung von Hunden und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes angemessen zu berücksichtigen.

2.5. Herrenlose Tiere

Handelt es sich hingegen um herrenlose Tiere, die im Rahmen des Jagdschutzes getötet werden sollen, so kann fremdes Eigentum nicht beeinträchtigt werden. In einer solchen Konstellation sind dann ausschließlich die für Beutegreifer geltenden Grundsätze maßgeblich.¹⁰¹ Diese beinhalten aber selbstverständlich auch alle tierschutzrechtlichen Aspekte.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Frage, ob Hunde oder Katzen wildern, wird auch immer wieder von insbesondere streunenden oder verwilderten Katzen gesprochen. Bei diesen wird häufig unterstellt, dass sie keinen Eigentümer haben. Um dies noch einmal ausdrücklich klarzustellen: die Frage, ob eine Katze einen Eigentümer hat oder nicht, ändert nichts daran, ob ein Jagdschutzberechtigter sie im Rahmen des Jagdschutzes töten darf oder nicht. Die besonderen Interessen und Rechte des Eigentümers kommen zusätzlich zu den tierschutzrechtlichen Anforderungen an das Erfordernis des Vorliegens eines vernünftigen Grundes für eine potentielle Tötung hinzu.

Ein herrenloses Tier gehört niemandem. Nimmt aber jemand ein solches Tier in Eigenbesitz, so erwirbt er gemäß § 958 Abs. 1 BGB auch das Eigentum an ihm. Wildtiere sind grundsätzlich immer herrenlos.

Heimtiere haben aber in aller Regel immer einen Eigentümer. Herrenlose Katzen sind unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹⁰² nämlich wirklich nur diejenigen Katzen, die völlig wild geboren wurden. Selbst wenn eine Mutterkatze trächtig ausgesetzt wurde, so setzt sich das Eigentum an den Jungtieren fort.¹⁰³

¹⁰¹ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, 3. Auflage 2019, § 23, Rn 14, m.w.N.; a. A. Leonhardt Kommentar BayJG 15.42 Art. 42 – 4 (S. 12)

¹⁰² s. BVerwG, Urteil vom 26.04.2018 – 3 C 24.16 Rn. 11 ff.

¹⁰³ s. BVerwG, Urteil vom 26.04.2018 – 3 C 24.16 Rn. 16.

Gerade im Zusammenhang mit herrenlosen Katzen oder verwilderten Hauskatzen kommt immer wieder die Forderung nach wirksamen Kastrationsprogrammen auf, denn durch das Abschließen von solchen Katzen wird weder die Population der Streuner Katzen reduziert noch trägt dies zum Schutz von Wild bei. Zudem paaren sich auch Freigänger Katzen mit Familienanschluss mit verwilderten Hauskatzen und sorgen so für weiteren teils unerwünschten Nachwuchs.

Viele Städte und Gemeinden haben bereits eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von verwilderten Hauskatzen beschlossen.¹⁰⁴ In diesem Zusammenhang tauchen jedoch immer wieder eine Reihe von Fragestellungen auf.

Zu den grundsätzlichen Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit der Kastration von Katzen ergeben, verweisen wir auf zwei Stellungnahmen der DJGT aus dem Jahre 2011.¹⁰⁵

3. Beweislast im Falle einer Tötung

Abschließend noch ein paar Sätze zu der im Rahmen des Jagdrechts immer wieder bedeutsamen Frage der Beweislast.

3.1. Grundsätzliche Probleme

Wer einen Anspruch geltend macht, muss die nach dem Gesetz erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen behaupten und ggfs. beweisen, d.h. der Tierhalter muss beweisen, dass sein Tier getötet wurde.¹⁰⁶ Der Jäger müsste grundsätzlich beweisen, dass er rechtmäßig und ohne Verschulden gehandelt hat, also die anspruchshindernden, -vernichtenden oder -hemmenden Tatsachen behaupten und ggfs. beweisen.¹⁰⁷ Selbst unter diesen Voraussetzungen wird es für den Tierhalter aber regelmäßig schwierig sein, Ansprüche durchzusetzen, da weder eine Melde- noch eine Anzeigepflicht von Haustierabschüssen besteht. Im Zweifel erfährt der

¹⁰⁴ s. [Katzen: Katzenabschuss - Katzen - Haustiere - Natur - Planet Wissen \(planet-wissen.de\)](http://planet-wissen.de)

¹⁰⁵ s. Stellungnahme zur Kastrationspflicht durch Gefahrenabwehrverordnung, abrufbar unter: [Katzenkastration durch Gefahrenabwehrverordnung \(gosever.host\)](http://gosever.host); sowie Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen durch ordnungsbehördliche Verordnung in Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter: [katzenkastration1.pdf \(gosever.host\)](http://gosever.host)

¹⁰⁶ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 23, Rn. 38.

¹⁰⁷ s. Schuck a.a.O.

Tierhalter nämlich überhaupt nicht, dass sein Hund oder seine Katze von einem Jäger getötet wurde.

Der bayerische Abgeordnete Sinner brachte das Problem im Rahmen der Novel-lierung des bayerischen Jagdgesetzes 1996 auf den Punkt:

*„Das Problem liegt im Prinzip darin, daß es sehr schwierig ist, diese Materie ge-
setzlich zu regeln, weil der Jäger allein im Revier ist und weil es sehr schwierig ist,
die Dinge für die Gerichte verwertbar darzustellen, die man beanstanden kann und
die man auch aufgreifen müßte, um der schwarzen Schafe, um die es geht und
denen wir das Handwerk legen wollen, habhaft zu werden. Das ist das große Prob-
lem.“¹⁰⁸*

Der Ökologische Jagdverband nimmt entsprechend auch auf seiner Webseite Stellung zum Abschuss von Hunden und Katzen: *„Den Abschuss von Hunden und Katzen aus vermeintlichen Jagdschutzgründen lehnen wir ab. Er schadet dem ge-
sellschaftlichen Ansehen der Jagd und der Jägerschaft mehr als er im Einzelfall
nützen kann.“*

3.2. Beweislastumkehr in einigen Bundesländern

Das Problem der Beweislast verschärft sich in einigen Bundesländern noch einmal durch eine vom jeweiligen Landesgesetzgeber vorgesehene Beweislastumkehrung. Das bedeutet im vorliegenden Fall, dass nicht mehr der Jäger das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen für eine zulässige Tötung des jeweiligen Hundes oder Katze zu beweisen hat, sondern dass die Beweislast auf den Tierhalter übergeht.

Hessen und Thüringen haben z.B. eine solche Beweislastumkehr in ihre Landes-
jagdgesetze aufgenommen (s. § 32 Abs. 3 HJagdG; § 42 Abs. 3 ThJG). Danach hat der betroffene Hundehalter oder der Katzenhalter zu beweisen, dass die ge-
setzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Tötung nicht vorgelegen ha-
ben.¹⁰⁹

¹⁰⁸ s. Bayerische Landtag, Plenarprotokoll 13/46 v. 09.05.96, S. 3258

¹⁰⁹ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 23, Rn.39 mit Hinweis auf Abweichungen für Bremen

Zum Teil wird auch vertreten, dass eine Beweislastumkehr auch in den Ländern besteht, in denen aufgrund des Gesetzestextes eine tatsächliche Vermutung für die Gefährlichkeit eines freilaufenden Hundes besteht, d.h. dass ein im Revier außerhalb der Einwirkung seines Herren herumlaufender Hund dem Wild gefährlich ist.¹¹⁰ Der Jäger muss danach nur beweisen, dass ein Hund aufgrund seiner Art und seiner Beschaffenheit eine konkrete Gefahr für das Wild darstellen kann, dass der Hund in freier Wildbahn angetroffen wurde und dass der Hund sich außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit des Halters befand.¹¹¹ Der Hundehalter müsste dann entsprechend den Gegenbeweis antreten, und zwar dahingehend, dass er nachweist, dass er eine Einwirkungsmöglichkeit auf seinen Hund hatte.

In den Bundesländern, in denen die Tötung des Hundes vom tatsächlichen Wildern abhängt oder von genauen Entfernungsangaben zum nächsten bewohnten Haus, muss der Jäger die Tötungsvoraussetzungen beweisen.¹¹²

Eine Beweislastumkehr erhöht die Rechtssicherheit für den Jagdausübungsberechtigten noch einmal deutlich, da er im Zweifel nicht zur Rechenschaft gezogen werden, sofern ihm der Tierhalter den Verstoß nicht eindeutig nachweisen kann, was gerade bei Katzen äußerst selten der Fall sein wird.

III. Fazit

Die Tötung von Haustieren im Rahmen des Jagschutzes erfolgt in aller Regel ohne das Vorliegen eines hierfür erforderlichen vernünftigen Grundes.

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, bestehen insbesondere in Bezug auf Katzen bereits erhebliche Zweifel daran, ob sie überhaupt eine nennenswerte Gefahr für das Wild darstellen und damit überhaupt als „wildernd“ eingestuft werden können. In Bezug auf Hunde wird zwar grundsätzlich von einer Widerlegungsmöglichkeit für bestehende gesetzliche Vermutungen ausgegangen, hier erscheint es

¹¹⁰ So der Fall in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, und Sachsen-Anhalt (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 BlnLJagdG; § 40 Abs. 1 Nr. 2 BbgJagdG; Art. 27 Nr. 2 BremLJagdG; § 22 Abs. 1 Nr. 2 HmbJagdG; § 29 Abs. 1 Nr. 2 NJagdG; § 31 Abs. 1 Nr. 2 LSALJagdG)

¹¹¹ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, 3. Auflage 2019, § 23, Rn. 39.

¹¹² s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, 3. Auflage 2019, § 23, Rn. 40 mit Hinweis auf Abweichungen für Bremen

jedoch fraglich, ob diese dem betroffenen Hund in der konkreten Situation hilft. Im Zweifel wird sich die Frage nach der Widerlegung der bestehenden gesetzlichen Vermutung nämlich erst nach einem erfolgten Abschuss stellen.

In jedem Fall sind fast alle der bestehenden landesgesetzliche Regelungen aber völlig unangemessen, da das Recht, die Tiere zu töten, für die Haustiere den schwerstmöglichen Eingriff darstellt und darüber hinaus auch eine schwere Verletzung der Eigentumsrechte der betroffenen Halter. Demgegenüber steht, wenn überhaupt, nur ein vergleichsweise geringer Nutzen für das Wild.

Einzig das Saarland und NRW haben dies erkannt und entsprechend die Tötung von Hunden und Katzen ausdrücklich verboten (in NRW gilt das Verbot nur für Katzen). In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in Wiederholungsfällen, sieht das saarländische Jagdgesetz in Bezug auf wildernde Hunde die Möglichkeit vor, dass die Ortspolizeibehörde nach den Bestimmungen des Saarländischen Polizeigesetzes die **erforderlichen** Maßnahmen anordnet, um das weitere Wildern des Hundes zu verhindern. Für diesen Ausnahmefall wird dabei also bereits ausdrücklich auf die erforderlichen Maßnahmen abgestellt und gerade kein generelles Tötungsrecht gewährt.

Im Sinne des Tierschutzes sollten die tierschutzwidrigen Regelungen zum Jagdschutz gegenüber Hunden und Katzen umgehend angepasst werden.

Christina Patt
Vorstandsmitglied

Ellen Apitz
Vorstandsmitglied

Anlage 1: Rechtslage zum Jagdschutz in Bund und Ländern

1. Bund

Das Jagdrecht (im objektiven Sinne) enthält über die Regelungen der Jagdausübung hinaus auch Vorschriften zum Jagdschutz. Dieser umfasst gemäß § 23 BJagdG nach näherer Bestimmung durch die Länder *"den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften."*

Der Jagdschutz obliegt den Jagdausübungsberechtigten, sofern sie Inhaber eines Jagdscheins sind, bestätigten Jagdaufsehern und den zuständigen öffentlichen Stellen (s. § 25 Abs. 1 BJagdG). Zu beachten ist, dass der Jagdschutz als solches über die *"näheren Bestimmungen der Länder hinaus"* keinerlei eigenständige Befugnisse gewährt. Da es sich bei wildernden Hunden und Katzen auch nicht um Wild handelt, kann deren Abschuss daher als Eingriff in fremde Eigentumsrechte ausschließlich durch eine ausdrückliche Regelung in dem entsprechenden Landesjagdgesetz legitimiert werden.

Der Jagdschutz ist in § 23 BJagdG und jeweils auch in den entsprechenden Landesjagdgesetzen geregelt. Zunächst zu § 23 BJagdG:

„Der Jagdschutz umfasst nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.“

Eine nähere Konkretisierung der Befugnis zur Tötung von Hunden und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes erfolgt durch die Bundesländer, die unterschiedliche Regelungen vorsehen. Die folgende Darstellung gibt einen kurzen Überblick über die derzeit bestehenden Regelungen:

2. Kurzüberblick Bundesländer

Die Regelungen in den Bundesländern variieren: In Baden-Württemberg setzt die Tötung von Haustieren eine Genehmigung voraus, d.h. greift nur bei nachweisbaren „Mehrfachtätern“; lebend gefangene Hunde und Katzen sind als Fundsachen zu behandeln und bei der Fundbehörde abzuliefern; § 49 Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick. In aller Regel bestehen jeweils Ausnahmetatbestände für Jagd-, Dienst-, Blinden- und Hirtenhunde, die im Interesse der Übersichtlichkeit hier außen vor bleiben.

Bundesland	Tötung Hund	Tötung Katze	Lebendfang
BaWü § 49 JWVG	<ul style="list-style-type: none"> - erkennbar Wild nachstellen u. gefährden und - schriftliche Genehmigung der Ortschaftspolizeibehörde, wenn - Einwirken auf ermittelbare Halter oder Begleitpersonen erfolglos und - mildere, zumutbare Mittel (Einfangen) nicht erfolversprechend 	<ul style="list-style-type: none"> - streunende Hauskatzen - Genehmigung der unteren Jagdbehörde in Wildruhegebieten nach § 42 oder - Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde in bestimmten Naturschutzgebieten - Schutzzweck erfordert Tötung und - mildere, zumutbare Mittel nicht erfolversprechend 	Hunde und Katzen sind als Fundsache zu behandeln
Bayern Art. 40, 42 BayJG	<ul style="list-style-type: none"> - im Jagdrevier - Wild erkennbar nachstellen und - Wild gefährden können 	<ul style="list-style-type: none"> - im Jagdrevier - mehr als 300 m vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen 	<ul style="list-style-type: none"> -Tötungsbefugnis, wenn - Falle 300 m entfernt vom nächsten bewohnten Gebäude aufgestellt, außer - Jäger kann Besitzer der Katze eindeutig

			und zumutbar feststellen
Berlin §§ 31, 33 LJagdG Bln	- im Jagdbezirk - Hunde, die außerhalb der Einwirkung der führenden Person im Jagdbezirk wildern	- im Jagdbezirk - wildernde Katzen	
Brandenburg §§ 38, 40 BbgJagdG	- im Jagdbezirk - außerhalb der Einwirkung der führenden Person angetroffen	- im Jagdbezirk - in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten Haus angetroffen	
Bremen Art. 27 LJagdG Bremen	- im Jagdbezirk - er sei denn, der Hund befindet sich im Einwirkungskreis seines Herrn	- im Jagdbezirk - er sei denn, die Katze befindet sich weniger als 200 m vom nächsten Haus	
Hamburg § 22 Hamburgisches Jagdgesetz	- wildernde Hunde	- mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Haus angetroffen	- Tötungsbefugnis, wenn Hunde oder Katzen in einer Falle gefangen wurden
Hessen §§ 29, 32 HJagdG	- im Jagdbezirk - Hund stellt Wild nach - befindet sich außerhalb der Einwirkung von Begleitpersonen, außer - andere Maßnahmen zur Abwehr der von dem Hund ausgehenden Gefahr reichen aus	- im Jagdbezirk - Katze wird 500 m von der nächsten Ansiedlung angetroffen bzw. - 300 m in der Zeit vom 01.03. bis 31.08., außer - andere Maßnahmen zur Abwehr der von der Katze ausgehenden Gefahr reichen aus	- Hunde und Katzen sind als Fundsache zu behandeln
MeckPomm § 23 LJagdG	- Wild aufsuchen oder verfolgen und	- weiter als 200 m vom nächsten Haus angetroffen	- Tötungsbefugnis, wenn Hunde oder

MV	- außerhalb der Einwirkung ihres Führers sind		Katzen in einer Falle gefangen wurden
Niedersachsen § 29 NJagdG	- wildernde Hunde - befinden sich nicht innerhalb der Einwirkung der für sie verantwortlichen Person	- wildernde Hauskatzen - befindet sich mehr als 300 m vom nächsten Wohnhaus entfernt	
NRW § 25 LJG-NRW	- außerhalb der Einwirkung ihres Führers - Wild töten oder - erkennbar hetzen und - in der Lage sind, es zu beißen oder reißen und - mildere, zumutbare Mittel des Wildtierschutzes (insb. Einfangen des Hundes) nicht erfolgversprechend bzw. (Fiktion des Wilderns) - im Jagdbezirk - außerhalb der Einwirkung ihres Führers - Wild aufsuchen, verfolgen oder reißen	Tötung Katzen ist sachliches Verbot, § 19 Abs. 1 Nr. 11 LJG-NRW	- grundsätzlich keine Tötungsbefugnis, es sei denn die unverzügliche Tötung ist aus Gründen des Tierschutzes geboten
RLP § 33 LJG RLP	- soweit und solange Hund erkennbar dem Wild nachstellt und dieses gefährdet (Fiktion des Wilderns), - außer - Hund nur vorübergehend offensichtlich der Einwirkung des Führers	- wildernde Hauskatzen, die in mehr als 300 m vom nächsten Wohnhaus angehtroffen - Katze gilt als wildernd, soweit und solange sie erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden - außer	

	<p>entzogen und</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich durch andere Maßnahmen als Tötung vom Wildern abhalten lassen 	<ul style="list-style-type: none"> - bei Hauskatzen, die sich erkennbar in menschlicher Obhut befinden und - sich durch andere Maßnahmen als der Tötung vom Wildern abhalten lassen 	
<p>Saarland § 32 Nr. 16 SJG</p>	<p>Es ist verboten Katzen und Hunde zu töten. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in Wiederholungsfällen, kann die Ortspolizeibehörde nach den Bestimmungen des SPoIG die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um das weitere Wildern eines wildernden Hundes zu verhindern.</p> <p>Die Ortspolizeibehörde kann ihre Anordnungen auch an den Jagdausübungsberechtigten richten.</p>	<p>verboten</p>	<p>keine Regelung</p>
<p>Sachsen § 27 SächsJG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - im Jagdbezirk - kein Freilauf von Hunden ohne Aufsicht - wildernder Hund - vorherige Genehmigung der Jagdbehörde - Genehmigung im Einzelfall bei Nachweis des Jägers, dass 	<ul style="list-style-type: none"> - im Jagdbezirk - mehr als 300 m vom nächsten Wohngebäude angetroffen 	<ul style="list-style-type: none"> - Katzen, die in Fallen gefangen wurden

	<ul style="list-style-type: none"> - wildernder Hund nicht nur vorübergehend im Jagd-bezirk und - Beunruhigung des Wildes nicht auf andere Weise möglich 		
<p>S-A § 31 LJagdG Sachsen-Anhalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - im Jagdbezirk - außer - der Hund befindet sich innerhalb der Einwirkung seines Herrn 	<ul style="list-style-type: none"> - im Jagdbezirk - außer - die Katze befindet sich weniger als 300 m entfernt vom nächsten Haus 	
<p>S-H § 21 LJagdG Schleswig-Holstein</p>	<ul style="list-style-type: none"> - wildernd - bzw. - im Jagdbezirk - außerhalb der Einwirkung der sie führenden Person - sichtbar Wild verfolgt oder reißt 	<ul style="list-style-type: none"> - im Jagdbezirk - weiter als 200 m vom nächsten Haus angetroffen 	